Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

Band: - (1831-1832)

Artikel: Departement des Innern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415781

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ebut de dine en militand der Sonformal die Radice, die

Accidence by the first biolithm of the first of the first and Ferindelish and

Departement des Innern.

reductive training the decimal of the conductive and the first antiderroding

Einleitung.

Organisation des Departements.

Carling specification of the control of the particles of the control of

Littleng in the property of the control of the cont

is them a constitute Grandell michael and and constitution Unterm 18. October 1831, zwei Tage vor dem Abtreten der alten Regierung, wurde Herr Regierungs-Rath Tscharner von dem Großen Rath zum provisorischen Chef des Departements des Innern ernennt, mit dem Auftrag, von den betreffenden Behörden und Beamten die obere Leitung der Geschäfte zu übernehmen, und die Anstalten und Verfügungen zu treffen, welche der öffentliche Dienst erfordern werde. Derselbe begann seine Geschäftsführung mit einem Kreisschreiben (21. October) an die Präsidenten der Dikasterien, deren Geschäfte das Departement übernehmen sollte, und richtete an sie die Frage, ob sie nebst den Mitgliedern und Secretärs geneigt wären, ihre Verrichtungen als vorberathende Behörden einstweisen und bis zu definitiver Organisation des Departements fortzuseten. Nur wenige fanden fich dazu geneigt. Von dem Regierungsrath langte indessen ein Verzeichniß der von den abgetretenen Dikasterien unerledigten Geschäfte ein, mit dem Auftrag, darüber zu rapportiren oder zu verfügen. Diese Geschäfte waren wenig zahlreich und bestunden theils in laufenden Geschäften, theils in größern Arbeiten und Gesețesentwürfen. Erstere wurden unverweilt besorgt; die Behandlung der letztern aber bis zur Organisation des Departements verschoben.

Durch das Geset über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831 wurde dem Departement des Innern folgender Geschäftskreis angewiesen: Allgemeine Staatswirthschaft, Ackerbau, Viehzucht, Forstwesen, Vergwerke, Jagd, Fischerei, Handel, Industrie, Gewerbe, Gemeindewesen, Armenwesen, Gesundheitspflege, Spitäler, Landsaßen und französische Solonie. Unter der abgetretenen Regierung waren diese Geschäfte durch folgende Behörden besorgt worden:

Armen = Commission.

Berg = Rath.

Brandassekuranz = Kammer.

Commerzien = Rath.

Forst = Commission.

Direction der französischen Colonie.

Jagd= und Fischerei=Commission.

Insel= und Außer= Krankenhaus = Direction.

Insel-Collegium.

Invaliden = Pensions = Commission.

Landes = Deconomie = Commission.

Landsaffen = Rammer.

Pferdzucht= und Reitschul=Commission.

Sanitäts = Rath.

Sanitäts = Collegium.

Nach dem durch den Großen Nath unterm 8. November Herr Regierungsrath Tscharner als Präsident, Herr Regierungsrath Otth als Vice-Präsident, und die Herren Geiser, Regierungsrath, Luz, Med. Dr. (später durch Herrn Dr. Morlot erset), Meßmer, Verwalter des äußern Kranken-

hauses, Watt von Löwenburg (bald darauf durch Herrn Großrath Bucher erset) und Geißbühler von Walkringen, als
Mitglieder des Departements ernennt worden waren, fand
die erste Sizung den 14. November statt, und es wurden vorerst die nöthigen Vorberathungen zur Organisation des Departements, zu Vildung der demselben untergeordneten Commissionen, deren Eintheilung und Geschäftsgang, und zu Bestellung des Sekretariats gepflogen. Die darüber ausgearbeiteten
Entwürse wurden nach wiederholten Verathungen dem Negierungsrathe vorgelegt und durch dessen Veschlüsse vom 11. und
23. Februar und 4. Juni folgende vorberathende Kommissionen
des Departements aufgestellt und ernennt:

- 1. Commission für Landeskultur (Verbesserung der Viehzucht, Pferdzeichnungen, Viehschauen, Ackerbau, Jagd, Fischerei, Landesökonomie überhaupt).
- 2. Commission für Handel und Industrie (Handel, Industrie, Künste, Bergwerke, innerer und äußerer Verkehr, Hanf= und Flachsprämien.
- 3. Commission für das Gemeindswesen (Organisation der Gemeindsbehörden, Gemeindsverwaltung, Prüfung der Gemeindsreglemente, Tellwesen, Brandversicherungsanstalt, Concessionen und Gewerbewesen).
- 4. Armen=Commission (Armen=Unterstützung, Pen= sionen, Pfründen und Spendanstalten, Landsaßen).
- 5. Sanitäts=Commission (Arankenhäuser, Aerzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, Seuchen unter Menschen und Vieh, Gesundheitspflege überhaupt).
- 6. Sanitäts = Collegium, eine Unterabtheilung der Sanitäts = Commission (Prüfung der Aerzte, Apotheker, Heb=ammen, Thierärzte, und andere rein = wissenschaftliche Ar=beiten).
- 7. Forst-Commission (Forstwirthschaft, Holzschläge, Holzausfuhr, Flößungen, Waldausreutungen). Für das Forstwesen im Allgemeinen steht sie unter dem Departement

des Innern; für die dem Staat angehörenden Waldungen aber unter dem Finanz-Departement.

Unter dem Departement stehen bereits folgende Behörden, jedoch in einer eigenen, zum Theil unabhängigen Stellung:

- a. Die Insel= und Außer=Krankenhaus=Direc= tion und das Insel=Collegium, zu Verwaltung dieser beiden Krankenhäuser, in Vetreff welcher eine Uebereinkunft zwischen der Negierung und der Stadt Vern besteht. Nach dieser Uebereinkunft wird der Präsident und die Hälfte der Mitglieder von der Negierung, die andere Hälfte aber, nebst den übrigen Verwaltungsbeamten von der Stadt Vern ge= wählt.
- b. Die Direction der französischen Colonie. Diese von dem Staate anerkannte und eine Gemeinde bildende Corporation hat ihre Statuten, nach welchen und nach bis-heriger Uebung der Präsident und ein Theil der Mitglieder von der Negierung, die übrigen Mitglieder und Beamte aber von der Direction selbst gewählt werden.

matter and that this orders

Gemeindewesen *).

- 1. Gemeindeorganisation, 2. Tellwesen, 3. Sintersäß=
 aelder.
- 1. Gemeindeorganisation. Sehr weise wurden in der Verfassung nur einige wenige Hauptgrundsätze in Vetress des Gemeindewesens aufgestellt; die Untersuchung und Regulirung desselben aber durch das Uebergangsgesetz der Regierung drinsgend empfohlen. Das Departement hat sich daher gleich vom Anfange seiner Wirksamkeit hinweg zur Pflicht gemacht, diesen

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regies rung, Seite 541.

Gegenstand in's Auge zu fassen und in reifliche Berathung zu Im Bewußtsein, wie wenig ein einzelnes Collegium einer solchen Arbeit gewachsen, und daß es Pflicht der Behörden sei, bevor man irgend ein so wichtiges Gesetz entwerfe, dem ganzen Lande davon Kenntniß zu geben, beschloß das Departement, mit einer öffentlichen Ginladung zu Eingabe von Wünschen und Ansichten den Anfang zu machen. Ginen bereits unter der abgetretenen Regierung durch eine Spezial Commission bearbeiteten und schon in mehrern Fällen als Grundlage angenommenen Entwurf über die Organisation der Gemeindbehörden und Gemeindverwaltung ließ das Departement drucken und im Lande austheilen, einzig in der Absicht, denjenigen, die Bemerkungen einzugeben wünschten, einen Leitfaden an die Sand zu geben. Diese Absicht wurde aber hin und wieder mißkannt, und es entstund bei Vielen der Frethum, daß dieser Entwurf dasjenige sei, was man der Regierung als ein bereits reifes Werk zur Brüfung vorzulegen gedenke. Indessen langten aus allen Gegenden, von Behörden und Privaten, Bemerkungen ein, und das Departement wurde dadurch in Stand gesett, mit mehr Umsicht und Sachkenntniß einen Entwurf Gesetzes auszuarbeiten und der Regierung vorzulegen. Es begleitete denselben mit einem ebenfalls gedruckten Vorberichte (vom 16. Februar 1832), der einerseits die zu berücksichtigenden Verhältnisse in allgemeinen Zügen berührte, anderseits die Darstellung der Grundfätze des Entwurfs enthielt, und endlich die eingekommenen Bemerkungen und Wünsche beleuchtete. Nach Vorberathung des Departemental=Entwurfes durch Regierungsrath und Sechs= zehner wurde von der Regierung unterm 30. März der Druck eines revidirten Entwurfs veranstaltet, und derselbe dem Großen Rathe vorgelegt. Diese gesetzgebende Behörde begann dessen Berathung den 16. April, zu einer Zeit, wo die Vertagung der Situngen nach mehrmonatlicher Dauer fast allgemein gewünscht ward. Daber, nachdem die Discussion bereits bis zum 17. Artifel gediehen war, und man bemerkte, welchen Zeitaufwand die Behandlung des ganzen Gesetzent= wurfes erforderte, wurde unterm 25. April die Berathung desselben verschoben. Bei der in vielen Gegenden des Cantons fich zeigenden Nothwendigkeit aber, die Gemeindebehörden, vorzüglich diejenigen, welche Theil an der Staatsverwaltung ju nehmen haben, neu ju mablen und fie in den Stand gu feten, bis zu Erlaffung des Gemeindegefetes ihre Amtspflichten zu erfüllen, wurde ein von Regierungsrath und Sechszehner bearbeitetes und vorberathenes Defret über die Erneuerung der Gemeindbehörden angenommen und erlassen (19. Mai 1832). Nachdem dieses Defret durch die Staatskanzlei an die Regierungsstatthalter versendet war, erließ der Regierungsrath unterm 26. Mai ein Areisschreiben an dieselben, um von ihnen zu erfahren, ob und in wie weit das Bedürfniß zu Einführung des Defrets in den Gemeinden ihrer Bezirke vorhanden sei? Die darauf successive eingelangten Antworten waren sehr verschiedenen Inhalts, und wurden dem Departement des Innern zugewiesen, um seinen Bericht und Antrag darüber zu erstatten. Nach Untersuchung dieser Berichte aus den Amtsbezirken erstattete das Departement unterm 15. Juni feinen Rapport und Antrag, dabin gehend, daß das Defret vom 19. Mai einstweilen nur in denjenigen Gemeinden seine Anwendung finden möge, wo das Bedürfniß dazu vorhanden, und auf eine vorzuschreibende Weise (wozu Vorschläge gemacht wurden) ausgemittelt werde. In einem Theile der Gemeinden war indessen das Bedürfniß bereits eingetreten, dadurch, daß die Behörden ihre Stellen nicht länger beibehalten oder nur auf neue Wahl hin ihre Funktionen fortsetzen wollten, oder dadurch, daß die zu diesem Zweck versammelten Gemeinden mit Stimmenmehrheit die Einführung des Defrets verlangt hatten. Der Regierungs= rath fand fich daher bewogen, durch Kreisschreiben vom 29. Juni die Vollziehung des Defrets in den Gemeinden der

Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Interlacken, Laupen, Seftigen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Signau, Trachselwald, Wangen und Pruntrut anzuordnen und die Versammlungen der Einwohner = und Burger = Gemeinden während dem Monat Juli vorzuschreiten. Unterm 16. Juli wurde die Einführung des Defrets in dem Amtsbezirf Erlach, und durch Kreisschreiben vom 13. August in den übrigen Amtsbezirken, mit Ausnahme der Stadt Bern, in dieser lettern dann durch eine besondere Verordnung vom 5. September 1832 anbefohlen. Mit Ausnahme einzelner Gemeinden giengen die Wahlen der Behörden und Beamten ruhig und unter Beobachtung der gesetlichen Formalitäten vor fich; nur in einigen wenigen Gemeinden fanden, willfürlich oder unwillfürlich, formwidrige Wahlen statt, und setzen die Regierung in den Fall, sie ungültig zu erklären und neue zu veranstalten. Die neuen Behörden traten überall sofort in Thätigfeit, und wurden nach einer von dem Regierungsrathe unterm 6. August erlassenen Sidesformel in Gelübd aufgenom= men oder beeidigt. Biele Gemeinden beschäftigten fich nun mit Revision ihrer alten oder mit Abfassung neuer Reglemente und legten fie der Regierung zur Sanktion vor. bewog den Regierungsrath auf den Antrag des Departements unterm 26. December ein Kreisschreiben an alle Regierungs= fatthalter zu erlaffen und fie zu ermächtigen, einstweilen und bis jur Promulgation des Gemeindgesetes, die Gemeind= reglemente von ihnen aus für executorisch zu erklären, wenn fie nämlich feine wesentlichen Verftöße gegen Verfassung oder Gefete enthalten, und wenn, nach ergangener Befanntmachung, feine Ginsprüche dagegen gemacht werden. St letterm Falle und nach fruchtlosem Versuch, die Beschwerden zu heben, foll das Reglement mit den betreffenden Aftenftücken der Regierung zum Entscheid vorgelegt werden. 3ugleich wurde den Gemeinden der Rath ertheilt, durch Abfaffung neuer Reglemente fich nicht ohne Roth Roften oder

Mühe zu verursachen, sondern dringende Abänderungen einstweilen blos mittelst Zusätzen zu den alten Reglementen mit Zustimmung des Regierungsstatthalters vorzunehmen, mit Abfassung neuer Reglemente aber zu warten, bis nach Promulgation des Gesetzes über das Gemeindwesen, das wo möglich in der nächsten Session des Großen Rathes werde berathen werden.

Der Regierungsrath ertheilte nun dem Departement zugleich (26. September) den Auftrag, ohne fernern Aufschub die Bearbeitung eines Gesetzesentwurfes über die Organisation der Gemeindsbehörden vorzunehmen und denselben dem Regierungsrath in der Mitte Novembers vorzulegen. Obschon nun der frühere Entwurf von dem Großen Nathe nicht zurückgeschickt, sondern blos verschoben worden war, und also die Regierung denselben nicht von sich aus zurückziehen konnte, so sand das Departement doch tristige Gründe, um einen neuen umgearbeiteten Entwurf vorzulegen. Es entwickelte diese Gründe in seinem Antrag an den Regierungsrath vom 13. November, der mit dem Entwurf selbst in beiden Sprachen gedruckt und den Mitgliedern des Großen Raths ausgetheilt worden ist.

Regierungsrath und Sechszehner haben unterm 4. Dezember beschlossen, daß dieser neue Entwurf Gemeindegesețes dem Großen Nathe in den Februar-Siţungen vorgelegt werden solle.

2. Tellwesen. Der Bezug sowohl von Armen-*) als von andern Tellen findet im ganzen Canton nach dem Gesetz vom 14. Juni 1823 und nur in den durch dasselbe bestimmten Fällen statt. Dieses Gesetz bezeichnet die zu bestellenden Gezenstände und setzt das Verhältniß fest, in welchem ein jeder derselben angelegt werden soll. Zede Gemeinde, die Tellen

^{*)} Armentellen werden im Leberberg feine bezogen. Siehe Armenwesen.

irgend einer Art bezieht, kann dieses nur kraft eines nach diesem Gesetze eingerichteten und obrigkeitlich sanktionirten Reglements. Für jede Erhöhung der ordentlichen Telle und für jede außerordentliche Telle muß die Gemeinde die besondere Bewilligung der Regierung erhalten.

Der bedenklichen Sobe, welche ganz vorzüglich die Armentellen in einigen Gegenden des Cantons erreicht haben, wird hienach unter dem Armenwesen erwähnt werden. dieser Beziehung murde daber der Wunsch zu Verbesserungen in das Uebergangsgesetz der Verfassung aufgenommen und gleichzeitig wie für das Armenwesen von dem Regierungsrathe unterm 9. Juli dem Departemente der Auftrag ertheilt, das Tellgesetz einer Revision zu unterwerfen und die daherigen Vorarbeiten mit Beforderung zu veranstalten. Allein das Departement sprach, nach gehöriger Berathung des Gegenstandes, durch seinen Vortrag an den Regierungsrath v. 2. August seine Ueberzeugung dahin aus, daß die Revision des Tellwesens, seiner Natur nach, erst nach Revision des Armenwesens und nach Einführung des Gemeindgesetzes vorgenommen werden fonne, weil erft durch diefe die fünftigen Bedürfniffe der Gemeinden an Tellen ausgemittelt werden und die darüber stattfindenden Berathungen den vorzüglichften Stoff liefern werden. Die Arbeit ift somit einstweilen verschoben.

Die durch die hohen Preise der Lebensmittel und durch die letziährigen Wasserschäden gesteigerten Armen-Bedürfnisse erklären es leicht, daß im Laufe des Jahrs 1832 eine besteutende Zahl von Gemeinden, besonders in den Verggegenden, um Vewilligungen zu außerordentlichen oder zu Erhöhung der ordentlichen Tellen, vorzüglich der Armentellen, einkamen. Die Negierung machte sich aber zur Negel, einstweilen keine Erhöhungen der ordentlichen Tellen zu gestatten, theils weil die Vergrößerung der Vedürfnisse nur vorübergehende Ursachen hat, theils weil eine Nevision des Tellwesens bevorsteht. Auch die

unferordentlichen Tellen wurden immer erst nach vorheriger Untersuchung der Vermögensumstände und Hülfsquellen der Gemeinde und Prüfung der letten Nechnungen gestattet, und nie anders als auf die Bescheinigung, daß die nach gehörisger Bekanntmachung (mit Angabe des Zweckes) versammelte Tellgemeinde selbst den Bezug der Extra-Telle nöthig befunden und erkennt habe. Mehrmals wurde auch die verlangte Telle nicht ganz bewilligt, sondern auf denjenigen Betrag herabgesetz, den man für das Bedürsniß hinreichend fand.

Die Untersuchung des Nechnungswesens der tellbegehrenden Gemeinden hat häufig auf Entdeckung grober Fehler in
den Gemeindverwaltungen geführt, und die Nothwendigkeit
dargethan, in Bewilligung von Tellen mit großer Behutsamkeit zu verfahren. Den Negierungsstatthaltern kann eine
genaue anhaltende Aufsicht auf die Gemeindeverwaltungen
nicht genug empfohlen werden.

3. Hintersäßgelder. Das Geset vom 23. Mai 1804 ordnet die Verhältnisse der Einsaßen, und berechtigt jede Gemeinde zu Beziehung eines Hintersäßgeldes, welches von der Regierung bestimmt wird, aber Fr. 10 jährlich nicht überssteigen und nicht tiefer als auf Bp. 7½ gesetzt werden soll. Die Gemeinden sind ferners befugt, von jedem Einsaßen bei seinem Einzug in die Gemeinde ein Einzuggeld von dem Betrag des jährlichen Hintersäßgeldes zu erheben.

Sogleich nach Constituirung der neuen Regierung sind von den Sinsaßen eine Menge Bittschriften aus allen Gegenden des Cantons um Aushebung oder Herabsehung der Hintersäßsgelder eingekommen. Ihrer Seits kamen auch die Gemeinden mit Begehren um Beibehaltung dieser Gebühren ein. Vorzüglich erhoben sich viele Sinsaßen zu Bern gegen die dortigen Hintersäßgelder, welche die Regierung ausnahmsweise auf Fr. 40 als Maximum und Fr. 4 als Minimum bestimmt hatte. Auch Thun genoß einer ähnlichen Ausnahme von dem

Gesetze. Nach Untersuchung der Sache und auf den Bericht der Regierung fand der Große Rath für gut diese Ausnahmen aufzuheben und zu verordnen, daß das gesetzliche Maximum nirgends überschritten werden könne. (20. Juni.)

Unterdessen beschäftigte sich das Departement des Innern, dem sämmtliche Bittschriften überwiesen wurden, mit Untersuchung der Einsaßenverhältnisse überhaupt, und ernannte zu dem Ende eine besondere Commission, bestehend aus den Herren Großräthen Megmer, Präsident, Kifling, Anechtenhofer und Langel. Es wurden durch das Areis= schreiben vom 5. Juni aus allen Amtsbezirken Berichte ein= gefordert, über den Betrag der Hintersäßgelder, ihre Verwendung, über die Zahl der Hintersäßen, ihre Nutungen u. s. w. Erst im November waren diese Berichte vollstän= dig eingegangen, und es konnte eine General-Tabelle gezo gen werden. (Beilage Nro. 1.) Aus derselben ergiebt fich, daß 21,574 Hintersäßen jährlich eine Summe von L. 99,711 4. 11/2 an Hintersäßengeldern bezahlen. Nach der Durchschnittsberechnung von 5 Köpfen auf eine Kamilie kann mithin angenommen werden, daß ungefähr 100,000 Seelen, also mehr als der vierte Theil der Einwohner des Cantons, Hinterfäßen sind, und daß das Hintersäßgeld eirea L. 1 per Kopf beträgt. Sehr verschieden wird es mit den Rechten und Rutungen der Einsaßen gehalten, indem dieselben nicht durch das Geset, sondern durch die Gemeindsreglemente bestimmt werden.

Im November und Dezember, während den Sitzungen des Großen Raths, hat die Commission für Hintersäß-Gelder sich mehrere Male versammelt. Das Ergebniß ihrer Berathungen, und derjenigen des Departements des Innern, soll der Regierung und dem Großen Rath noch diesen Winter vorgelegt werden.

Armenwesen*).

1. Armenwesen überhaupt, 2. Ordentliche und 3. Außer=
ordentliche Hülfleiftungen des Staats.

1. Armenwesen überhaupt. Die Nothwendigfeit, die Armenpflege zu ordnen, hat ursprünglich den Bürgerrechten ihr Dasein gegeben; denn ihr Wesen besteht vorzüglich, ab Seite des Armen in dem Recht, und ab Seite des Begüterten in der Pflicht zur Unterftützung. Die Armenpflege ift zwar vorerst ein Gebot der Menschlichkeit und Religion, aber in dem bürgerlich-gesellschaftlichen Leben erfordert sie auch das allgemeine Interesse, nämlich die Sorge für die öffentliche Sicherheit. Den Staatsbürgern ift daran gelegen, daß Einzelne unter ihnen nicht nothgedrungen zu Verbrechern und durch das aus dem Elende entspringende sittliche Verderben der Gesellschaft gefährlich werden. schwere Aufgabe des Gesetzgebers ift, die Unterflütning für den Genießenden möglichst ersprießlich und für den Leistenden möglichst erträglich zu machen. Wie wenig unsere Armengesetze diesen Zweck erreicht haben und zu erreichen geeignet find, das wird leider nur zu tief und zu allgemein gefühlt. Das Necht, die Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, wovon der Gesttete nur im äußersten Nothfalle Gebrauch macht, ist in unserem Lande durch großen Mißbrauch zu einer ungeheuern Last geworden. Die Erfahrung hat unwiderlegbar bewiesen, daß je häufiger die Armen-Anstalten und je größer die Armengüter, desto zahlreicher find auch die Ansprecher auf Unterftugung. Sang jum Mußiggang und leichtfinnige Beirathen werden dadurch begunftigt, und durch let-

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regiestrung, S. 555.

tere hinwieder die Zahl der Armen vermehrt. So wird das Mißverhältniß der Produzirenden zu den Absorbirenden immer größer, und ift in einigen Gegenden des Cantons bereits auf einen solchen Grad gestiegen, daß die Reichen selbst Gefahr laufen, durch die furchtbare Last der Tellen, allmählig auch arm zu werden. — Im Verfassungsrath wurde daber die Nothwendiakeit wesentlicher Reformen in dem Armenwesen lebhaft gefühlt, und in dem Uebergangsgesetze der neuen Regierung an's Herz gelegt, das Unterstützungswesen ju ordnen, durch geeignete Vorkehren dem Muffiggang ju steuern und die Gemeinden gegen die Anmaßungen arbeits= scheuer Angehöriger zu schützen. Gin in dem Großen Rath unterm 2. Juli 1832 von den Herren Romang, Joneli, Reber und Zahler gemachter und erheblich erklärter Anzug, wegen Revision des Armenwesens, wurde von dem Regierungsrath am 9. Juli dem Departement zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Das Departement wid= mete dem Gegenstande reifliche Berathungen; diese führten aber nur zu der vorbin gehegten Ueberzeugung, wie unvollkommen es diese große Aufgabe, ohne anderweitige außeror= dentliche Hülfe, lösen würde. Das Armenwesen ift in unserm Canton so verschieden, jede Gegend hat des ihr Eigenthumliche soviel, und es greift eine Umgestaltung in so mannigfaltige Verhältniffe ein, daß es einer einzigen Behörde fehr schwer, wenn nicht unmöglich wird, blos von fich aus eine umfassende gründliche Bearbeitung deffelben zu beginnen und einem ersprießlichen Ziele zuzuführen. Um besten könnte dieses durch Vereinigung erfahrner Männer aus allen Theilen des Cantons geschehen, in deren Mitte jedes örtliche Berhältniß feinen Vertreter finden murde.

Durch die Armen-Commission und unter ihrer Leitung wird gegenwärtig an Vorschlägen zu Verbesserung des Arsmenwesens gearbeitet. Diese Vorschläge sollen noch diesen

Winter, jedenfalls aber im Laufe des Jahres der Regierung und dem Großen Nathe vorgelegt werden.

Im Leberberg sind die Armengesetze des alten Canstons noch nicht eingeführt, und es besteht dort noch keine gesetliche Verbindlichkeit der Gemeinden zu Unterstützung der Armen. Der §. 22 des Gesetzes über die Hersellung der Vürgerrechte im Leberberg vom 29. April 1816 schreibt in dieser Hinsicht vor: "In den Gemeinden sollen freiwillige Steuern gesammelt und besondere Armenseckel errichtet werden, um bedürstige Kranke, Gebrechliche, Greise, Wittwen und Waisen unter ihren Mitbürgern zu unterstützen ze., alles jedoch in dem Verstand, daß die Verbindlichkeit, die bedürstigen Vürger jeder Gemeinde zu unterstützen, nie anders angesehen werden kann, denn nur als eine Pflicht der freien Wohlthätigkeit und christlichen Liebe."

Bemerkenswerth ist, daß dieser Zustand der Armenpstege zwar einzelne Inkonveniente aber im Ganzen keine großen Nachtheile zeigt, daß der unterstüßten Armen weit weniger als im alten Canton sind, und daß selbst für obrigkeitliche Armensteuern verhältnißmäßig weniger Begehren einkommen. Desto häufiger sind hingegen Pensionsbegehren.

2. Ordentliche Hülfleistungen des Staats. Obschon auf dem Staate keine direkte gesetzliche Pflicht zu Unterstützung von Cantonsbürgern lastet, so hat doch derselbe von jeher, theils durch bleibende Anstalten und Pensionen, theils durch Stenern in einzelnen besondern Fällen, diese Pflicht insofern erfüllt, als es die öffentlichen Hülfsquellen gestatteten. Die Verkassung hat daher (§. 25.) den Grundsatz aufgestellt: "der Staat soll den Gemeinden durch Nath und That in der Verpflegung der Armen beistehen." Die ordentslichen Hülfleistungen in dem Laufe des Jahrs 1832 waren im Wesentlichen die gleichen, wie in den frühern Jahren. Sie bestunden in Folgendem:

1.7.7							
1.	214	met	t=Un	terff	11 1	3 11 11 (ren.
	77 4	*** * 1	** ** **	* * *	**	A 44 44 4) A 444

는 사람들이 하나 보고 있는데 이번 이번 사람들이 되었다. 그는 사람들이 되는 사람들이 되었다. 사람들이 사람들이 되었다. 그리고 있는데 사람들이 되었다. 그리고 있는데 그리고 있는데 그리고 있다.
a. Einzelne kleine Geldsteuern an Arme, Kranke, Gebrech-
liche des Cantons, ohne Unterschied. Diese Steuern wer-
den auf die Berichte und Empfehlungen der Regierungs-
Statthalter, Pfarrämter und Gemeindsbeamten von der
Armen-Commission nach einer Competenz von L. 32 ertheilt.
In der Regel wird die nämliche Person des Jahrs nur
einmal besteuert
(Siehe Beilage Nro. II.)
b. Außerordentliche Steuern für Brand = und Wasser=

Schaden, Verunglückungen und andere außerordentliche Fälle 5768

Diese Steuern werden von dem Regierungs-Rath auf den Antrag des Departements und Vorbericht der Armen-Commission gesprochen, und theils aus dem Naths-Credit, theils aus dem Armen-Credit des Departements erhoben.

c. Steuern an arme Ginfagen in Bern:

1. in Geld,	Zuschuß an die Armen=Direktion	
der Stadt	, früher aus dem Raths-Credit,	
dieses Jah	br aber aus dem Armen-Eredit des	
Departeme	ents erhoben	0

00 -

- 2. in Brennholz, durch die Armen-Direktion der Stadt vertheilt, 50 Klafter 425 -
- 3. Begräbniffteuern auf Empfehlung der Beiftlichen ertheilt 129 -
- d. Koftgelder von Seimathlosen, die verpflegt werden 1227 55 müssen ..
- e. Beiträge an Koftgelder von unheilbaren und mahn= finnigen Personen im äußern Kranken-Saus . 2372 36

£. 16,463 71

- a. An die in den Feldzügen von 1798, 1802 und 1804 im Dienste des Vaterlandes Verwundeten und für die Familien der Umgekommenen, nach der Verordnung vom 3. November 1806 . .

6668 -

832 -

- b. An die Gardiffen, die am 10. August 1792 gu Paris gefämpft, (Beschluß des Großen Raths NB. Die Bezahlung dieser Pensionen geschieht in Zukunft durch das Finang = Departement. Neue Pensionsbegehren und Reklamationen aber werden von dem Departement des Innern untersucht und begutachtet.
- c. An alte Angestellte des Staats, an Wittwen von bei öffentlichen Arbeiten verunglückten Männern und andern Versonen, die nicht auf die Venfionslisten gesett wurden

817 50

£. 8317 50

3. Pfründen und Spenden aus den Klosterschaffnereien. Den Stiftungen und dem Berkommen gemäß werden aus den Schaffnereien der ehemaligen Klöster von Thorberg, Interlacken und Frienisberg, als Wohlthätigkeitsanstalten, sogenannte Pfründen und Spenden an Arme und Bedürftige ausgerichtet, deren Wesen durch kein allgemeines Geset, aber durch besondere Beschlusse und Instruttionen der Regierung oder der Finanzbehörden geregelt ift. Eine Revision dieses Pfründer- und Spendwesens, im Interesse sowohl des Staats als der Armen selbst, gedenkt das Departement mit der Zeit fich zur Aufgabe zu machen.

Die Pfründen theilen fich in innere und äußere Pfründen. Erstere werden in der Regel in der Unstalt felbst genoffen, und bestehen in unentgeldlicher Wohnung, Speise, Rleidung und etwas Sackgeld. Die äußern Pfründen werden am Wohnorte genossen, und bestehen in jährlich L. 50
in Geld und 10 Mütt Dinkel. Fast alle sind aber halbirt
und als halbe Pfründen vergeben, um mehr Urme derselben
theilhaftig zu machen. Auch innere Pfründen, zu L. 250
in Geld angeschlagen, werden seit einigen Jahren häusig in
äußere umgewandelt und in kleinere Theile getheilt. Die
Zahl der Pfründen ist festgesett:

Thorberg.			13110		•	Innere	16.	Neußere	10.
Interlacken	•					"	18.	"	7.
Frienisberg	4	1		11.11	U.	22	100	"	22.

Die innern und äußern Pfründen werden auf Lebenszeit vergeben; doch können sie den Betreffenden entzogen
werden, wenn sie zu Vermögen gelangen, oder sich der Wohlthat unwürdig machen. Bei dem Departement ist eine Uspiranten-Controlle eröffnet und so wie eine Pfrund verledigt
ist, wird sie an den Hülfsbedürftigsten, nach dem Ermessen
des Departements, vergeben, das sich zur Pflicht gemacht
hat, gegen die verschiedenen Landesgegenden eine billige
Gleichheit eintreten zu lassen.

Die Spenden bestehen theils in Brodmütschen, die an gewissen Tagen der Woche, meistens an dafür angeschriebene Bedürftige der Umgegend, ausgetheilt werden; theils in Getreide und Mehl an Arme und Wöcherinen; theils endlich in sigen Steuern in Getreid an Gemeinden zu Handen ihrer Armen.

Die Spenden betragen jährlich:

TUST 4 NO. TARREST	Brodmütschen.	Getreibe.	Meh	1.
Thorberg	circa 30,000. 1)	circa 63, 2)	300 Pf1	ind.
Interlacken	" 25,000, ³)	(,)	4-500	mäs.4)
Frienisberg	,, 800. 5)	,, 417. 6)	9 mäs.	erroughs
Fraubrunne	n, Spendmütsch	jen-Gelder	an 124	HOITERIN
Persone	n aus 20 Geme	inden	8	. 1254.
Buchsee, des	gleichen an 131	Personen	aus 17	
	meinden			
(@	Spenden 40 Pe	rsonen) .	,	500.
Gottstadt, ? P	iensionen 58 ,	" aus	27 Gem.	600.
afally rank (L	Spenden 40 Pe sensionen 58 " cischgelder 20 ")) .	• • 17	300.
Control of help	118	en consumerous	$\mathfrak{L}.$	1400.

Außerdem fließen noch aus andern obrigkeitlichen Schaffnereien größere oder kleinere fize Steuern und Spenden an Arme, die aber nicht unter der Aufsicht und Verfügung des Departements des Innern stehen.

4. Holzsteuern aus den obrigkeitlichen Waldungen. Aus den dem Staate angehörenden Wäldern werden jährlich, theils regelmäßig nach den in den meisten Amtsbezirken bestehenden Reglementen und Verzeichnissen, theils unregelmäßig für besondere Fälle, Steuern an Brennund Bauholz verabfolgt, deren Werth auf 30—40,000 Fr.
angeschlagen wird.

Diese Holzsteuern stehen unter der Leitung und Aufsicht des Finanz = Departements und der Forst = Commission.

^{1) 142} Perfonen aus 24 Gemeinden genießen wöchentlich 2 bis 9 Mütschen von 1 Pfund.

²⁾ Un 5 Rirchgemeinden.

³⁾ An 386 Personen aus 9 Kirchgemeinden, wochentlich 1/2 bis 3 Brode, 1 bis 2 Pfund wiegend.

⁴⁾ An 19 Gemeinden.

⁵⁾ Un die nach Bern gehenden Fifchtrager.

⁶⁾ An 289 Personen aus 10 Gemeinden von 3 Mas bis 3 Matt.

3. Außerordentliche Hülfleistungen des Staats. Anhaltende Regengüsse und Anschwellungen der Gewässer hatten im Sommer 1831 in mehreren Theilen des Cantons, besonders im Oberland und Seeland, große Verheerungen angerichtet; viele Erdfrüchte wurden verschwemmt oder versdorben, und der durch die nasse Witterung verursachte fast allgemeine Miswachs brachte bald die Preise der Lebenssmittel zum Steigen. Sobald die abgetretene Regierung von den furchtbaren Verheerungen in den Amtsbezirken Interslacken, Oberhasse und Frutigen, in der ersten Hälfte Ausgust 1831, unterrichtet war, bewilligte der Große Nath (17. August) für diese Gegenden einen Eredit von L. 16,000 der solgendermaßen verwendet wurde:

1.	für	Herstellung	von	Straßen,	Brücken	und Schwel-	
	len		11.11	2 4 11 1 2 3 4 1 1 2 2 4 4 1 2 2 4 4 1 2 2 4 4 1 2 2 4 4 1 2 2 4 4 4 1 2 2 4 4 4 1 2 2 4 4 4 1 2 2 4 4 4 4		. 2. 10,500	

- 3. für Sparsuppen-Anstalten und andere Lebensmittel an die Armen der drei Amtsbezirke 3500

2. 16,000

Nartifularen um Entschädigungen nahm die damalige Regierung keinen Entscheid, sondern ließ durch ihre Armen-Commission die Bittschriften und Schapungen über Wasserschaden der neuen Regierung übergeben. Doch wurde noch eine Unterstüpung von L. 400 in einige Gemeinden des Amts Nidau, wo dringende Noth sich zeigte, gesendet. (3. Oktbr.) Nach Uebernahme der Geschäfte machte sich das Departement zur Pflicht dem Reg. Rath über die Wasserschaden Rapport zu erstatten. (27. Oktbr.) Die eingelangten Schapungen betrugen damals L. 320,623. 85; sie fehlten aber von vielen Seiten, und der ganze Schaden konnte süglich auf das Doppelte angeschlagen werden. Die Regierung sah sich ausser

Stande eine eigentliche Entschädigung zu übernehmen, traf aber Anstalten zu Erleichterung der immer mehr zunehmenden Noth; sie bewilligte dafür (16. Dez.) vorläufig L. 6000, und verordnete auf das Weihnachtsfest eine allgemeine Steuersammlung in den Kirchen, deren Ergebniß, nebst dem Werth der eingegangenen Naturalien die Summe von L. 12,836. 28. Beide Summen und die später (16. April) vom auswies. Großen Rath bewilligten L. 26,000 murden zur Verfügung des Departements gestellt, und dasselbe ermächtigt (7. Febr.) eine Special = Commission zu deren Verwendung niederzuseten. Diese Commission wurde aus der Mitte der Armen-Commission des Departements, und zwar in den Personen des Berrn Otth, Reg. Rath, als Präfident und der Berren Bucher, Großrath, und Walthardt, Clashelfer, als Mitglieder bestellt. Sie machte fich gleich Anfangs zur Regel, feine Geldsteuern, fondern nur Naturalien auszutheilen; besonders empfahl und beförderte sie die Errichtung rhumfordischer Sparsuppen-Unstalten, deren denn auch im Verfolge in mehreren Gegenden errichtet wurden, und fich namentlich im Oberland, in Thun, Biel und Delsberg und im Amt Erlach als höchst zwecks mäßig und wohlthätig bewährten. Gin vorzügliches Augenmerk wurde auf das Anpflanzen von Erdäpfeln als einer Sorge für das kommende Jahr gerichtet und zu diesem Zwecke Saamerdapfel angekauft und ausgetheilt oder den Ortsbehörden Summen Geldes dafür angewiesen; dabei dann Vorsorge getroffen, daß fie ihrer Bestimmung gemäß vers wendet und nicht als Nahrung genoffen würden. Der Wohlthätigkeitsfinn mehrerer Partikularen, die bedeutende Vorräthe von Erdäpfeln unter dem laufenden Preise überließen, verdient hier Erwähnung. Spätere Berichte gewährten auch die erfreuliche Gewißheit, daß in einigen Gegenden dieses Jahr mehr als je Erdäpfel gepflanzt wurden; und es unterliegt keinem Zweifel, daß ohne diese Vorsorge der jezige Preis derfelben noch höher wäre.

An Naturalien wurden angekauft und ausgetheilt: 46,531 Pfund Reis, 4387½ Mäs Haferkernen, 9534 Mäs Saam-Erdäpfel, und 100 Mütt Saamhaber an Arme des Amtes Trachselwald, denen die Bauern Land dazu verzeigten. Ausserdem kamen den Armen noch die in vielen Gemeinden von wohlthätigen Privaten den Behörden übergebenen Gaben in Naturalien zu.

Es wurden auch Brodschaalen, dergleichen 1817 bestanden, in Bern, in dem Amtsbezirke Schwarzenburg und zu Wattenwyl, Amts Seftigen, errichtet. Diese Brodschaalen lieferten den Armen das Pfund Brod drei Rappen unter dem laufenden Preise, womit fortgefahren wurde, bis die Brodpreise überhaupt um 3 Rappen gesunken waren, und selbst nachher noch an einigen Orten bis das dazu abgelieferte Mehl verbacken war. Auch wurde ein großes Quantum obrigkeitl. Kernen zu By. 3 per Mäs unter dem Preis an Cantons Angehörige verkauft, bis die Kornpreise bedeutend sanken.

In Betreff des Details der in den Amtsbezirken und Gemeinden eingegangenen Liebessteuern und der Verwendung derselben, so wie der obrigkeitlichen Zuschüsse, wird, der Kürze wegen, auf die von der Special-Commission hierüber abgelegte Nechnung verwiesen, wovon der bekannt gemachte Auszug unter den Beilagen Nro. III. nachzusehen ist.

Der Regierung ist die erfreuliche Ueberzeugung geworden, daß ihr Zweck im Ganzen erreicht wurde, und die dießiährigen außerordentlichen Hülsleistungen des Staats der nothleidenden Classe eine sehr große Erleichterung gewährt haben.

alding the statement course state and expensive mount

Landesofonomie.*)

- 1. Pferdezucht. 2. Sornviehzucht. 3. Aderbau.
- 1. Pferdezucht. Die Verordnung vom 23. Jenner 1804 zu Verbesserung der Pferdezucht hat seither fortwährend und so auch im Jahr 1832 ihre Anwendung gefunden, und sich im Allgemeinen als eine nüpliche Anstalt bewährt.

Wie in den frühern Jahren, so haben auch im Jahre 1832 die Pferdzeichnungen an folgenden Orten Statt gefunden:

Prämien

THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE	117		fí	iram mon	的自己的
die old dinfe militare) t	S	engste,	Stutten,	Füllen.	Total.
Kirchberg (12. März)	L.	332.	112.	indiana.	444.
Lüzelflüh (16. März)	77	432.	136.	36.	604.
Söchstetten (19. März)	77	384.	148.	68.	600.
Thun (21. März)	"	456.	124.	48.	628.
Köniz (23. März)	77	272.	40.	32.	344.
Arberg (26. März)	"	496.	52.	48.	596.
Dachsfelden (27. März)	"	320,	72.	un de said	392.
Saignelégier (28. März)	2)	340.	40.	80,	460.
Pruntrut (29. März)	"	296.		40.	336.
Delsberg (30. März)	22	264.	56.	sh al adad	320.
1100	2.	3592.	780.	352.	4724.

2. Hornviehzucht. Die Verordnung zu Verbesserung der Viehzucht vom 11. Jenner 1826 wurde auf eine Probezeit von 6 Jahren erlassen, mithin ging sie mit dem Jahre 1831 zu Ende.

Die Vollziehung dieser Verordnung war nicht ohne Schwierigkeiten und veranlaßte mehrfache Beschwerden, die sich besonders in den Vittschriften vom Dezember 1830 äußer=

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung. Seite 826.

ten. Indessen ist das Departement der Ansicht, daß eine Erneuerung derselben mit möglichster Berücksichtigung der Beschwerden, vieles zu Verbesserung der Viehzucht beitragen würde. Vereits hat es darüber in einigen Gegenden die öffentlichen Wünsche und Ansichten erforscht, und sobald die dießörtigen Verichte vollständiger sein werden, wird es sich angelegen sein lassen der Regierung Vorschläge zu machen.

Den gleichen Zweck, nämlich Aufmunterung zu Berbesserung der Hornviehzucht, haben die Beschlüsse der Regiestung von 1806 und 1808, betressend die obrigkeitlichen Viehsschauen und Preikaustheilungen. Im Jahr 1831 fanden die Viehschauen nichtstatt; allein auf den Antrag des Departements wurde unterm 27. Hornung von dem Großen Nath die Abhaltung derselben pro 1832 beschlossen und die nöthige Summe dafür angewiesen. Ein späterer Vorschlag des Departements, zu Ausdehnung der Viehschauen und Preikaustheilungen auf das Emmenthal, wurde ebenfalls genehmigt, und in dieser Hinsicht, nach eingeholten Ansichten der Regierungs-Stattshalter entschieden, daß die Viehschau dieses Jahr zu Signau, die künstige aber anderswo Statt sinden, und so einige Orte unter sich wechseln könnten.

Es haben sonach im Jahr 1832 folgende Viehschauen und Preisaustheilungen Statt gefunden:

guntoffeder Pengenundrara Frenchenung	P r	ä m i	e n
solven ten benen benen best minute.	Stiere,	Rühe.	Total.
Reichenbach (24. Sept. als am Vor-	19-0570	office i	
markte) L.	188.	200.	388.
Schwarzenburg (27. Sept. als am	gundani	N. D.	
Markttag) "	284.	240.	524,
Saignelégier (1. Oft. als am Markt-	ind ne	1111111	
tag "	224.	228.	452.
enthat andaranakan ana teganag	. 696.	668.	1364.

T. Many tear and	Tre	insp	ort	L.	696.	668.	1364.
Erlenbach (8. Oft. a	ls Vori	nart	t)	"	408.	320.	728.
Signau (18, Oft, als	am Mo	rftt	ag)	"	168.	292,	460.
Zweisimmen (25. Oft	. als am	ma	irft				nalki.
tag	(* p.)	0	٠	"	344.	452.	796.
Militar.		Terri a		L.	1616.	1632.	3348.

3. Ackerban. Obschon die ficherste Grundlage des öffentlichen Wohlstandes unsers Landes ist der Ackerbau doch weniger als andere Erwerbszweige dazu geeignet, von der Regierung auf die nämliche Art, wie diese, d. h. durch Preise oder dergleichen besondern Aufmunterungs-Anstalten befördert zu werden. Es ift vielmehr Aufgabe der Gesetzgebung überhaupt, und der Finang = Verwaltung und Staatswirthschaft insbesondere, den Ackerbau vorzüglich dadurch zu begünstigen, daß er im Verhältniß zu den übrigen Gewerben nicht allzu= fehr mit Staats = oder Gemeinds = Abgaben belaftet werde. In dem Umstande, daß dieser Grundsatz in unserm Lande, aus bekannten frühern Zeiten angehörenden Urfachen nicht von jeher und nicht überall angewendet würde, ift wohl vorzüglich der Grund der Vernachläßigung des Ackerbaues zu suchen, die in einigen Gegenden des Cantons noch mahrgenommen Allein diese Gegenden machen doch nur die Ausnahme, denn überhaupt ift der Ackerbau sehr in Aufnahme, besonders im Leberberg, ja in einigen Gegenden in blühendem Buftande, und die in neuern Zeiten verbefferten oder nen erfundenen Ackergeräthschaften werden immer häufiger ge= braucht. Es kann aber hier der Ort nicht fein, die Verbesserungen des Ackerbaues zu untersuchen, sondern Vorwurf dieses Berichts ift nur dasjenige, was im Laufe des Jahres 1832 ju Beförderung desselben von hier aus geschah. Dazu boten fich nur wenige Unlässe; mit Ausnahme der Prämien für Sanf- und Flachsbau, welche nach Unleitung der Verordnung des Commerzien-Raths vom 7. März 1827 auch dieses Jahr ausgetheilt wurden.*)

So wurden im Frühjahr 1832 für Produkte von 1831 folgende Prämien ertheilt:

Für Flach 8.

a.	Du	an	titä	ts =	Brä	mien.
~	CA 41	** **	~ ~ ~ **	* *	7	*** * * ***

	a	. Quantit	at	B = 3	sran	iten.			
Im	Umtsbezirk	Narwangen,	an	149	Gflanz	er für	1 b 163	6 L.	75
77	77	Burgdorf,	"	3	77	77	,, 45.	2 ,,	22
"	"	Konolfingen,	"	3	"	" "	,, 37	4 ,,	18
77	0.01 ,	Fraubrunner	1,	13	"))	,, 354	3 ,,	172
"	110 17	Signau	77	7	"	"	,, 122	9 "	59
22	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Trachselwald	,,	63	77	"	,, 8910) "	423
				7	1100		in in	£. '	769
10/01	. postale l	o. Qualitä	ts	= P	räm	ien.		15.91	111
1. 2	lffolter, Ja	fob, zu Scho	ılu	nen	in the	. L.	50.		
2, 6	sommer, 111	lrich, zu Fuh	ret	1	1417.7	. ,,	50.		
3, 9	Reift, Hans	, zu Krumma	ige	rten		""	25.		
1 5	Das Mrmenh	aus in Sum	ian	nara			25		

-+	Cha minimum on Chimination		Y	11	-0+
5.	Heiniger, Hans, im Widihub	•	•	22	25.
6.	Schneeberger, Friedrich, ju Sch	bor	en	1	20.

7. Walther, Michael, zu Willadingen . " 16.

8. Pauli, Mirich, im Stigli . . . " 16.

9, Gerber, Gabriel, zu Winkelmatt . " 16.

Für Sanf.

An J. J. Reber von Madiswyl für 207 16.	3 11	à#3	111 5.
Gleichem als zweite Qualitäts-Prämie	figg.	(10)	50.
the results from the form that the fact of the		U	1067

Die Kosten, bestehend in Taggeldern an die Experten, betrugen L. 221.

^{*)} Diese Verordnung ist revidirt und auf den Antrag des Departements von dem Regierungsrath unterm 14. Febr. 1833 eine neue erlassen worden.

Um den für unser Land so wichtigen Flachsbau noch mehr zu befördern, hat das Departement die Kommission für Handel und Industrie ermächtigt (30. Okt.), nach dem Beisspiele früherer Jahre, zehen Fäßchen liesländischen Flachssamen anzukausen und im kommenden Frühjahr theils gegen Bezahlung, theils unentgeldlich an Pflanzer zu vertheilen, indem die Erfahrung lehrt, daß der aus diesen Saamen gezogene Flachs schöner und langer wird als der aus dem insländischen gewonnene. Zu Ankauf und Hersendung dieses Quantums sind zwar die Anstalten getrossen; jedoch dürfte solches noch unterbleiben, wenn sich (wie vorläusige Berichte melden) zeigen sollte, daß die Qualität von 1832 sehr schlecht und dabei sehr theuer ist.

Die fichtbare Aufnahme des Ackerbaues in den leberbergifchen Aemtern ift vorzüglich dem Gefet vom 23. Dez. 1816 zuzuschreiben, wodurch unter anderm der gemeinsame Weidgang auf Privatgütern abgeschafft und überhaupt die Stallfütterung befördert ward. Das Departement hatte im Laufe dieses Jahres in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gegenden des Leberbergs, vorzüglich im Amtsbezirk Pruntrut, dieses Geset in den letten Zeiten häufig übertreten worden Es erließ daher (30. Aug.) mittelft Kreisschreibens eine inständige Mahnung an die Regierungs-Statthalter zu strenger Aufsicht und Handhabung des Gesetzes, dessen Ruten von jedem verständigen Landmanne anerkannt wird. Eine andere nothwendige Vorkehr zu Hebung der Viehzucht und des Ackerbaues in dieser Gegend, und derjenigen des Seelandes, wäre die gehörige Senung und Beforgung der Gemeind Allmenten, damit solche nicht mit mehr Bieb betrieben würden, als sie ernähren können, da solches Viehstand und Güter gleich abzehrt und verschlechtet. Das Departement, welches bisher nur rathend erschien, könnte sich veranlaßt finden, nach dem Wunsche aller einsichtsvollen Landwirthe an die Regierung fpater einige zweckdienliche Antrage zu ftellen.

Im Amtsbezirk Erlach hat die ökonomische Gesellschaft Versuche zu besserer Venutung des großen Mooses unterpommen, wozu ihr durch eine Concession 30 Jucharten auf 20 Jahre Probezeit überlassen worden sind. Auf das Anssuchen dieser Gesellschaft, zu Uebernahme von daherigen Aktien, hat die Regierung den vierten Theil derselben mit 50 Stück zu L. 5 übernommen. (8. August.)

Betreffend den großen Plan zu Entsumpfung des großen Mooses ist das Verzeichniß der Arbeiten, die sich das Despartement zur Aufgabe macht, am Schlusse dieses Verichts nachzusehen.

Sandel, Induftrie und Runfte. *)

1. Handel überhaupt. a. Handelsgesetze. b. Kaufhaus Drd= nung in Bern. 2. Industrie überhaupt. a. Leinwandfabrika= tion. b. Militärkleider. c. Strohgestechte. d. Holzschnitzerei. e. Handwerkerschulen. 3. Künste.

1. Handel überhaupt. Die Handelsverhältnisse unsers Cantoner, sowohl zu den übrigen Schweizer-Cantonen als zu dem Auslande, haben im Laufe des Jahres 1832 keine wesentliche Veränderungen erlitten. Fortwährend bestehen leider noch in allen Nachbarstaaten, besonders aber in den größern, die für die Schweiz so drückenden Manth-Systeme, deren Modistation wohl nur von dem verbesserten Finanz-Justande dieser Länder oder von richtigern staatswirthschaftlichen Ansichten zu erwarten ist. Die unermüdeten, bei jedem Anlasse erneuerten Bestrebungen der schweizerischen Unsland vertreten, waren bis dahin von geringem Erfolg, und eher gelang es in fernern Weltgegenden, vorzüglich in Amerika, einzelne Absatwege für einige unserer Erzeugnisse

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 512.

du eröffnen. So wurde im Laufe dieses Jahres ein Handels- und Freundschafts-Traktat mit Mexiko (auf die Grundslage des zwischen diesem Staat und dem Königreich Sachsen bestehenden Vertrags) angebahnt, und zu London am 31. Dez. 1832 unter Vorbehalt der Natiskation unterzeichnet. Obsichon derselbe nicht Allem entspricht, was hinsichtlich der schweizerischen Handelsverhältnisse zu den mexikanischen Staaten, wie zu Amerika überhaupt, wünschbar wäre, so wird doch durch denselben die Schweiz den am meisten begünstigten Staaten gleich gestellt, was Alles ist, was von einer solschen Unterhandlung zu erwarten war. Das Departement des Innern, auf den Vericht der Kommission für Handel und Industrie, hat daher bei der Negierung auf Natiskation dieses Vertrags angetragen, die ohne Zweisel von den meisten Cantonen ersolgen wird.

Auch direfte von hier aus ift an Erleichterungen in unfern Sandelsverhältniffen zu den Nachbarstaaten gearbeitet worden, wo die Gelegenheit dazu fich bot. Go erließ der provisorische Chef des Departements schon unterm 3. Nov. 1831 eine Note an den hier residirenden frangosischen Gefandten, worin die für beide Länder aus dem gegenwärtigen französischen Mauthwesen entstehenden Nachtheile, so wie binwieder die Vortheile, die aus Herabsehung der Eingangszölle erwachsen müßten, ausführlich entwickelt waren. Bis dahin blieb zwar auch dieser Schritt ohne Erfolg; doch ist nunmehr große Hoffnung dazu vorhanden, indem das franzöfische Ministerium (das überhaupt zu freisinnigern Sandelsgrundsätzen überzugehen scheint) neulich den Kammern wesentliche Modifikationen des Mauthsustems vorgeschlagen hat, wodurch für unsern Viehhandel und die Uhrmacherei große Erleichterungen eintreten würden.

a. Handelsgesetze. Der Art. 90 der Verfassung schreibt vor, daß das Gesetz die nöthige Anzahl von Handelsgerichten aufstellen solle. Der Regierungsrath ertheilte daher dem Departement den Auftrag (23. Mai) durch die Kommission für Handel und Industrie die nöthigen Materialien sammeln und Anträge zu Vollziehung dieser Vorschrift der Verfassung besarbeiten zu lassen.

Ohne Verzug befaßte sich die Kommission mit Sammlung von Materialien und verschaffte sich die Handelsgesetze der Cantone Genf, Neuenburg, Zürich, Basel und St. Gallen. Hierauf ernannte fie eine besondere Redaktions-Rommission, bestehend aus den Herren Simon, Vice-Landammann; Volz, Großrath, und Nägeli, sämmtlich Handelsleute in Bern; allein diese Kommission überzeugte sich bald, daß sie der Mitwirkung eines mit unsern Civilgesetzen wohlvertrauten Rechtsgelehrten bedürfe, zumal da ein Handelsgesetzbuch einerseits als eine Ausnahme von den Civilgesetzen erscheine, anderseits aber mit eben diesen Civilgesetzen in Einklang gebracht werden musse. Auf ihren daherigen vom Departement unterftütten Antrag entschied aber der Regierungsrath (11. Oft.), daß, wegen den großen Schwierigkeiten, die mit dieser Arbeit verbunden seien und um allen Collisionen, welche ein folches Geset nothwendig herbeiführen müßte, wenn dasselbe nicht mit gehöriger Rücksicht auf das Civilgesexbuch ausgearbeitet würde, vorzubengen, eine Gesetzgebungs-Kommission (für Gesetzgebung überhaupt) niedergesett werden solle, wozu der Auftrag dem Justiz-Departement schon früher gegeben worden, welcher dann durch die Kommission für Handel und Industrie ihre Ansichten und Wünsche in Bezug auf ein Sandelsgesethuch mitzutheilen find.

Das Departement des Innern ist von der Niedersetzung der Gesetzebungs-Kommission noch nicht in Kenntniß gesetzt.

b. Kaufhausordnung in Vern. Dem großen Nath wurde am 4. April 1832 eine von 27 Kausseuten der Stadt Vern unterzeichnete Vittschrift um Nevision der Kaushaus-Ordnung von 1754 eingereicht. Das Departement, welchem diese Schrift zur Voruntersuchung und Vegutachtung überwiesen ward, fand einmüthig, daß die gewünschten Erleichterungen durchgehends bescheiden seien, und es besser sei, statt einzelner Abänderungen, eine gänzliche Revision der alten Kaus-haus-Ordnung vorzunehmen. Nachdem der Regierungsrath, auf seinen Antrag diese Revision besohlen hatte, wurde eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Großrath Bucher und Negotiant Nägeli, mit dieser Arbeit beauftragt, welche, nachdem sie als Subsidien sich die Kaushaus-Ordnungen anderer Schweizerstädte zur Einsicht verschafft hatte, dem Departement und dieses dem Negierungsrath seinen Napport und Antrag erstattete. Dieser wurde auch von dem Finanz-Departement größtentheils gebilligt, so daß die Regierung die angerathenen Verbesserungen beschloß und den die Kaushausgebühren betressenden Theil derselben durch das Amtsblatt bekannt machte (5. Nov.).

2. Induftrie überhaupt. Unfer Canton bat große Gegenden, vorzüglich das Oberland und der Leberberg, wo Gebirge und Elima wenig urbaren Boden laffen und wo die Viehzucht nicht alle Einwohner beschäftigen und ernähren fann. Nur die Industrie und die Vervollkommnung der Gewerbe können der immer wachsenden Zahl von Verdienstlosen zu Gulfe kommen. Fortwährend geben große Summen Geldes aus dem Land für Gegenstände des Runftfleißes, mahre und eingebildete Bedürfniffe aller Art, die, wenn nicht jest schon, doch gewiß mit der Zeit bei uns selbst verfertigt werden konnten, wenn die Regierung durch Aufmunterung und Unterfüßung des Talents und des Unternehmungsgeistes auf Wetteifer und dadurch auf Vervollfommnung derjenigen Industriezweige hinwirkt, in denen wir mit dem Auslande konkurriren können. Daß übrigens auch in niedern fruchtbaren Gegenden die Industrie, vorzüglich die Leinwandfabrifation neben dem Ackerbau und ohne demselben zu schaden, bestehen könne, beweisen z. B. das Margau und die Gegend von Langenthal. Indessen ift auf jeden Fall die

häusliche Industrie, in so weit solche möglich ist, derjenigen vorzuziehen, die in größern Fabriken getrieben werden muß. Die Nachtheile dieser lestern für Gesundheit und Sittlich-keit sind bekannt genug. In denselben kommt auch der Gewinn nur dem Sinzelnen zu; wer hingegen zu Hause und für eigene Nechnung arbeitet, hat den Gewinn selbst und wird dadurch zum Fleiß und zur Vervollkommnung angespornt.

Nach diesen Grundsäßen handelnd hat das Departement jeden Anlaß benutt, um die inländische Industrie aufzumunstern und zu befördern.

a. Leinwandfabrikation. Diesem für unser Land so wichtigen Industriezweige hat die Regierung von jeher eine besondere Ausmerksamkeit geschenkt. Der Ausmunterungen zu Gewinnung des Urstosses, mittelst Ertheilung von Hansund Flachsprämien und Herschaffung liefländischen Leinssamens, ist weiter oben unter der Aubrik "Ackerbau" erwähnt worden. Hier mag nun noch dasjenige seine Stelle sinden, was zu Vervollkommnung der Verarbeitung desselben und zu Vegünstigung der Fabrikation überhaupt geschah.

Das Reglement über die Leinwandhandlung vom 24. Oct. 1803 ist noch in Kraft. Nach demselben sind in den Gegenden, wo die Leinwandfabrikation betrieben wird, beeidigte mit einer Instruktion versehene Tuchmesser bestellt, bei welchen jeder Fabrikant gehalten ist, die verkertigten Tücher messen und bezeichnen zu lassen, ohne welches sie nicht verkauft werden dürfen. Das Reglement enthält Vorschriften über die Eigenschaften, welche die Tücher haben müssen, um als gut bezeichnet zu werden, und hat überhaupt zum Zweck, die Verfertigung guter Waare zu befördern und schlechte zu verhindern. Allährlich auf 1. Sept. senden die Tuchmesser Verzeichnisse der gemessenen Tücher an Behörde. Aus den diesjährigen, deren Ergebnis hienach folgt, so wie aus anderweitigen Verichten und Erfahrungen hat aber das Departement sich von der Nothwendigkeit einer Revision des Reglement sich von der

ments von 1803 überzeugen muffen, und demnach eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Geißbühler, Postdirektor, Miescher und Abthlisberger von Walkringen, mit dieser Arbeit beauftragt.

Die von dieser Kommission entworfene neue Verordnung und Instruktion für die Tuchmesser ift von dem Departement dem Regierungsrath vorgelegt und von demselben genehmigt worden (20. Febr. 1833).

Verzeichniß der vom 1. Sept. 1831 bis gleiche Zeit 1832 von den bestellten Messern gemessenen Leinwand.

Amti	sbe	zir!	fe.								135		Stücke.
Burgdorf			Contraction of the Contraction o		10.74	•	•				•		1023
Wangen	•	•		•	24				1411	•	•	•	348
Narwangen		•		Ių į	•			ION:	A CATACA	-•			870
Trachselwal	d		1/11					Oil.	11/1	1271	•	199	3872
Signau .				1101		11111	1.5	•	•	•			1513
					. 3 3 2 3								7626

Dabei ift aber zu bemerken, daß, dem Reglement zuwider, viele Tücher von den Fabrikanten felbst gemeffen murden, und also unter obiger Zahl nicht begriffen find.

Wie in frühern Jahren wurde auch in diesem Bedacht auf Vervollkommnung des Hechelns genommen. Drei flandrische Hecheln, von dem Commerzienrath übergeben und hier vorräthig, wurden an geschickte und fleißige Sechler im Emmenthal unentgeldlich ausgeliehen, das Eigenthumsrecht derfelben aber, wie früher, dem Staat vorbehalten.

b. Militärkleider. Im Großen Rath geschah ein am 1. März erheblich erklärter Anzug, dahin gehend, daß die Aleidungsbedürfnisse für die Truppen aus inländischen Fabriken angeschafft werden möchten. Das Departement des Innern erhielt demnach den Auftrag untersuchen zu lassen, in wie ferne dieses ohne Nachtheil für den Staat geschehen konnte. Es ergab sich aus der daherigen Untersuchung, daß man bis dahin bei Anschaffung der Tücher allzuwenig die Qualität berücksichtigt und meistens nur der momentanen Wohlfeilheit gehuldigt habe. Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß wir im Allgemeinen für die Fabrikation der Wollentücher gegen das Ausland in einer nachtheiligen Lage stehen. In den östreichischen Staaten z. B. wird die Wolle in großer Wenge produzirt; die Weber leben meistens auf dem Lande zerstreut und können bei geringer und wohlfeiler Nahrung auch wohlfeiler arbeiten.

Nach vorheriger Aücksprache mit dem Militär-Departement und mit Genehmigung des Regierungsraths wurde
daher eine Bekanntmachung erlassen, und die WollentuchFabrikanten des Cantons, welche Probestücke nach Qualität und Preisen, wie solche bisher für Milizkleider bedungen wurden, zu liefern übernehmen wollen, aufgefordert, sich
im Lause Septembers bei Herrn Negotiant Küpfer in Bern
anschreiben zu lassen, um die Gedinge zu vernehmen. Die
meisen Fabrikanten meldeten sich auch wirklich und sind
gegenwärtig mit Verfertigung von Probestücken beschäftigt,
wovon einige sogar schon eingelangt sind.

c. Strohgestechte. In der Gegend von Belp war seit einigen Jahren unter der Leitung des dortigen Pfarrers Herrn Ziegler und Herrn Karl Rosselet, Negotiant in Bern, das Strohgestecht für Hüte nach italienischer Art eingeführt, und von der abgetretenen Regierung ein Kredit von L. 3000 für drei Jahre zu Unterstüßung dieser Industrie angewiesen worden. Im Frühjahr 1832 waren von dieser Summe L. 2000 verwendet und darüber Nechnung gelegt. Bevor die übrigen L. 1000 angewiesen wurden, fand man für gut zu untersuchen, ob der bisherige Erfolg dieser Industrie die Fortsehung von Opfern rathsam machen könne. Diese Untersuchung siel im Ganzen zu Ungunsten des Unternehmens aus, und es zeigte sich die Unwahrscheinlichkeit, in diesem Zweige und durch eine solche Austalt mit Ftalien konkurriren zu

können; eher wäre solches auf Privatweg möglich. Da somit der Hauptzweck, den man sich vorgesetzt hatte, einer bedeutenden Zahl armer Personen Verdienst zu verschaffen,
für jetzt wenigstens nicht erreicht werden konnte, so beschloß
der Regierungsrath (19. Juli) auf den Antrag des Departements die Betreibung des Strohslechtens auf obrigseitliche
Rechnung einzustellen, und die vorrättige Waare und Material zu verkausen. Der Erlös aus denselben betrug L. 240.
Den Herren Ziegler und Nosselet wurden von der Regierung
ihre gemeinnützigen Bemühungen bestens verdankt.

d. Holzschniperei. Dieser schöne Industriezweig des Oberlandes verbreitet und vervollkommnet sich allmählig; doch sind die Fortschritte nicht so groß als sie sein könnten. In Gefäßen und Geräthschaften wird schon sehr Schönes gesleistet; aber in Figuren, in Kinderspielzeug und andern Holzwaaren, die so großen Absat sinden, ist man noch sehr hinter den Schwarzwäldern und Tyrolern zurück geblieben.

Im Laufe dieses Jahres zeigte sich kein Anlaß, die Holzschnitzerei mittelst Geldunterstützung zu befördern. Hingegen wurde dem Stephan Schranz im Adelboden, zu Erlernung des Schachtelmachens, eine Beisteuer von L. 40 (4/5 des Lehrgeldes) geleistet.

e. Handwerferschule in Vern. Im Jahr 1826 bildete sich in Vern aus Lehrern und Professionisten ein Verein, um im Winterhalbjahre, nach beendigtem Tagewerk, den hießgen Arbeitern in technischen Kenntnissen und Fertigsteiten unentgeldlichen Unterricht zu ertheilen. Sinem wahren längst gefühlten Bedürfniß wurde dadurch abgeholfen, und in den wenigen Jahren ihres Wirfens hat die Schule, ungeachtet ihren beschränkten Hülfsmittel und allerlei Hindernissen, sich in hohem Grade als nüslich bewährt. Sin Mehreres ist noch von der Zukunft zu erwarten, denn die größten Aussgaben für Modelle, Instrumente u. s. w. sind nun vorüber, und die Lehrer, in den letzten Wintern zum Theil durch

Militär=Dienste an dem Unterricht gehindert, haben sich neuerdings zu eifriger Fortsetzung der Anstalt entschlossen, obschon sie keine Besoldung, sondern nur einige Gratisikation beziehen.

In den frühern Jahren hatte die Regierung diese nützliche Anstalt mit jährlich L. 800 unterstützt. Dieses Jahr wurde der Beitrag um L. 200 erhöht, weil der Finanz-Zustand der Anstalt es nöthig machte.

Die vor einigen Jahren, nach diesem Beispiele, in Biel, unter der Leitung des Herrn Amtsstatthalter Wildermett, errichtete und ebenfalls von der Regierung unterstütte Hand-werkerschule, hat, nach einiger durch die politischen Ereig-nisse veranlaßten Unterbrechung, ihre Wirksamkeit ebenfalls wieder begonnen.

3. Künste. Die lette von der Regierung veranstaltete Kunst= und Industrie= Ausstellung fand im Jahr 1830 statt, mit einem Kosten= Auswand von L. 7257. 3½. Auch diese Ausstellung, wie die frühern, hat sich als vorzügliches Mittel zu Ausmunterung der Kunst und Industrie, sowohl durch die rege Theilnahme des Publikums als auf andere Weise, bewährt.

Die einzelnen sich darbietenden Anlässe zu Unterstützung der Kunst wurden auch in diesem Jahre benutzt. Peter Großmann von Brienz, ein Jüngling, der mit Hülfe obrigkeitlicher Unterstützung schon vor einigen Jahren in Bern zu
Vervollkommnung in der Holzschnitzerei und Zeichnung sich aufhielt, aber bald sich der höhern Kunst zuwandte und seit dem
Frühjahr 1831 bei dem Ritter von Thorwaldsen in Rom
die Vildhauerei studirt, auch nach dem Zeugnisse desselben
und demjenigen des dortigen schweiz. Consuls, ein vorzügliches Talent an den Tag legt und bei fortgesetztem Fleiße
zu großen Erwartungen berechtigt, wurde auf seine Vitte
und auf so günstige Verichte hin, nach dem Antrag des Departements, von dem Regierungsrath eine Unterstützung von

L. 300 bewilligt (17. Sept.), ohne welche er als mittellos seine Studien nicht hätte fortsetzen können. Zwei Drittheile dieser Summe waren ihm übrigens bereits von der vorigen Regierung zubekennt, und als muthmaßliche Ausgaben auf das Budget von 1832 gesetzt worden.

Forstwesen*)

1. Forstwesen überhaupt. 2. Holzschläge und Holzausfuhr. 3. Waldausreutungen und Waldtheilungen.

1. Forstwesen überhaupt. Das Waldwesen im Allgemeinen wird im alten Canton noch nach der Forstordnung von 1786 besorgt. Nächst derselben bestehen noch drei neuere Verordnungen; die erste vom 9. Juli 1817, betressend die Waldtheilungen; die zweite vom gleichen Tag, wegen den Waldausreutungen; die dritte vom 7. Januar 1824, über Holzschläge, Holzverkauf und Flößungen. Im Leberberg gilt für das Forstwesen überhaupt und alle Zweige desselben die Verordnung vom 11. Dezbr. 1830.

Die Aufsicht der Forstverwaltung und der obrigkeitlichen Forstbeamten, hinsichtlich der Bewirthschaftung und Benutung, erstreckt sich bis dahin fast ausschließlich auf die Wälder des Staats, und nur sparsam auf die Gemeindswälder. Die Besorgung der Partikularwälder wurde dem Gutsinden eines jeden Eigenthümers überlassen. Nur die Theilung und Auspreutung, so wie die Holzaussuhr, eher als Holzschläge, wurden durch obige Verordnungen beschränkt, und die obrigkeitliche Erlaubniß dafür vorgeschrieben. Der Flächeninhalt des Waldsbodens im alten Canton ist nicht bekannt, denn sogar die

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 294.

obrigkeitlichen Wälder sind nicht alle vermessen. Die Ausdehnung der Wälder des Leberbergs ist hingegen folgende:

Gemeindswälder . 74,428.

Partifularwälder . 27,799.

Staatswälder . . 10,947.

113,174 Jucherten zu 30,000 Paris. O. S.

Die Verwaltung, Bewirthschaftung und Benutung der Staatswälder steht ganz unter der Leitung des Finanz-Departements; dieser Bericht erstreckt sich daher auf dieselben nicht.

2. Solzschläge und Solzausfuhr. Gemeinds = und Rechtsamebesitzer dürfen ohne obrigfeitliche Erlaubniß feinen Holzschlag zum Verkauf anlegen; Partikularen hingegen find dieser Vorschrift nur dann unterworfen, wenn die Holzschläge zum Wegflößen aus dem Amtsbezirke oder zur Ausfuhr aus dem Canton bestimmt find. Die Gegenden des Cantons, wo Ueberfluß an Holz ift, find vorzüglich der Leberberg, das Oberemmenthal und einige Bezirke des Oberlandes. Fast nur aus diesen Gegenden find daher auch in diesem Jahr Holzschlag= und Ausfuhrbegehren eingekommen. Die Untersuchung und Vorbericht über diese Begehren kam der Forst-Commission zu, welche nur dann auf Gestattung antrug, wenn sie sich die Gewißheit verschafft hatte, daß den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Bekanntmachung, so wie der Vorsorge gegen schädliche Naturereignisse und Schaden durch Flößungen u. s. w. Genüge geleistet worden fei, oder aber bei Ausführung des Vorhabens Genüge ge-Teistet werden könne. Weit schwieriger war die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung der Frage: ob die Ausfuhr aus dem Canton dem allgemeinen Solzbedürfniß unbeschadet statt finden könne? Schon seit Jahren hatte die Beschränkung der Ausfuhr im Leberberg bei den Waldbesitzern große Unzufriedenheit erregt, weil sich nahe an den Grenzen größere Städte und mehrere große Gisenwerke (wie

Audincourt und Lucelle in Frankreich, und Mazendorf im Canton Solothurn) befinden, welche lettere höhere Preise boten als die inländischen Süttenbesiger, aber nicht immer zur Konfurrenz mit denselben zugelaffen wurden, weil die vorige Regierung die inländischen Werke begünstigen zu sollen glaubte. In diesem Jahre erneuerte fich der Streit ganz vorzüglich zwischen den Gisenwerksbesitzern von Bellefontaine und den Waldbesitzern an den Abhängen des Doubs-Flusses, welch' lettere große Quantitäten Holzes nach Frankreich auszuführen verlangten, als ihrem einzigen débouché, Bellefontaine ausgenommen, das bedeutend geringere Preise bezahlt. Nach vorheriger Untersuchung dieser Wälder durch Serrn Forstmeister Kasthofer, und nach dem Antrag der Forst-Commission und des Departements des Innern, fand der Regierungsrath fich bewogen, die Ausfuhr zu gestatten. Gegenwärtig wird an Vorschlägen zu Aufstellung bestimmter gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Holzausfuhr gearbeitet.

3. Waldausrentungen und Waldtheilungen. Die Begehren zu Ausreutung oder Theilung von Wald waren im Laufe dieses Jahres nicht häufig. Sie wurden jedesmal durch die Forstbeamten sehr genau untersucht, und meistens gestattet, weil es sich zeigte, daß entweder dem Besitzer des Bodens noch Wald genug zu seinem Bedürfnisse übrig bleibe, oder daß der Boden zum Holzwachs sich gar nicht oder doch zu einer andern Cultur besser eigne, oder daß der Wald we= gen seiner vorspringenden Lage für das anstossende Pflanzland von zu großem Nachtheile sei u. f. w. Endlich gieng man auch bei Waldtheilungsbegehren von dem Grundsate aus, daß eine allzugroße Beschränkung des Eigenthumsrechts sich um so weniger rechtfertigen ließe, als die Erfahrung beweißt, daß Theilungen von Wäldern häufig, durch nähere Aufsicht und größeres Interesse des Besters, zu besserer Bewirthschaftung und Benukung derselben geführt haben.

Niedere Holzpreise ziehen natürlich Vernachlässigung der

Waldwirthschaft, höhere Preise hingegen Verbesserung derselben nach sich. Das durch die Ausfuhr und Ausrentungsverbote gewonnene Quantum geht daher durch vernachlässigte Waldwirthschaft zum Theil wieder verloren. Der Vortheil, den man durch diese Verbote den Holzeonsumenten verschafft, ist also nicht nur zum Nachtheil der Produzenten, sondern zum Nachtheil der National-Dekonomie überhaupt, weil aus einem großen Theile des Vodens nicht der möglichst große Ertrag gezogen wird.

Jagd und Fischerei. *)

Unter den in dem Uebergangsgesetze der Verfassung aufgezählten Gesetzen, welche einer Revision unterworfen werden
sollten, befinden sich diejenigen über die Jagd und Fischerei. Vielfältige Alagen von patentirten Jägern und FischezenPächtern über Frevel und Eingriffe in ihre Nechte, und daherige Entschädnikforderungen, machten neue den Grundsätzen
der Verfassung angepakte Gesetze über diese Staatsregale sehr
nothwendig.

Das Departement säumte daher nicht, sich mit daherigen Gesețesvorschlägen zu beschäftigen, und zwar vorerst mit eisnem Jagdgesețe. Als der erste Entwurf eines solchen ausgearbeitet war, legte es denselben zu Jedermanns Einsicht in das Sekretariat und erließ deshalb eine Bekanntmachung in dem Wochenblatt (7. Jenner), damit Wünsche und Ansichten darüber eingegeben werden könnten. — Solches gesichah auch von verschiedenen Seiten und nach Benupung

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 317.

derselben legte das Departement den gedruckten Projekt mit Bemerkungen begleitet dem Negierungsrath vor (23. Febr.). In der Mitte des Großen Raths, der denselben bald darauf behandelte, murden verschiedene abweichende Unfichten geäußert und Redaktionsverbesserungen gewünscht, daher der Entwurf dem Departement zur Revision zurückgesendet. Um 4. Mai legte es den revidirten Entwurf wieder vor, und nach ziemlich langen Diskussionen erließ der Große Nath das Jagd= gefet vom 29. Juni 1832. Die hauptgrundlagen deffelben find, Sorge für den Landbau, Schut des Eigenthumsrechts und Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Das Recht der Oberamtleute selbst zu jagen und zwei Amtsjäger zu halten, so wie die Jagdbefugniß der Jagdaufseher, find also aufgehoben. Die einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes und die Abweichungen von dem alten anzuführen, ift bier der Ort nicht. -

Die Vollziehung des neuen Jagdgesetzes, die Bestellung von Jagdaufsehern, die Ertheilung neuer Instruktionen an dieselben, die Auskertigung der Jagdpatente und Beziehung der Gebühren, haben die Thätigkeit des Departements und des Sekretariats sehr in Anspruch genommen. Sehr verschieden war die Bereitwilligkeit zu Uebernahme der Jagdaufseherstellen; in einigen Amtsbezirken meldeten sich dafür so Viele, daß sie nicht alle angenommen werden konnten; in andern hingegen war niemand dazu geneigt, so daß die Aufssicht den Landjägern und obrigkeitlichen Holzbannwarten überstragen wurde.

An Jagdpatenten wurden für das Jahr 1832 ertheilt:

- 1. Frühlingsjagdpatenten 69 zu L. 4. 30 " L. 296. 70.
- 2. " " " 28 " " 6. 30 " " 176. 40.
- 3. Herbstjagdpatenten 488 " "16. 30 " " 7954. 40.
- 4. " " " 22 " "32, 30 " " 710, 60,

Heber die Fischerei in den fließenden Gewässern batte -bis dahin kein anderes Gesetz bestanden als der Beschluß der Regierung vom 26. Dezbr. 1804, deffen Bestimmungen unzulänglich find. Sicherstellung des Grundeigenthums vor Beschädigungen, verbunden mit möglichster Erleichterung in Ausübung der Fischerei und Sorge für Aeuffnung der Fischezen, machte ein umfassenderes Geset zum Bedürfniß. Zu Vorberathung und Ausarbeitung eines Entwurfes hatte das Departement eine besondere Commission, bestehend aus den Herren Geiser, Regierungsrath, Simon, Vice-Landammann und Durheim, Großrath, ernannt (5. April). Dieselbe legte das Resultat ihrer Berathungen erst im Oftober vor, und das Departement, ihren Entwurf durchaus genehmigend, fäumte nicht denselben dem Regierungerath vorzulegen (8. November). Diese Behörde, nach Vorberathung des Entwurfes, brachte solchen unverändert vor den Großen Rath, welcher denselben nach einigen Redaktions = Verbesferungen zum Gesetz erhob (26. Febr. 1833).

Die Fischerordnungen für den Bieler-, Thuner- und Brienzersee sammt den daherigen Uebungen, bleiben einstweilen in Kraft; der Regierungsrath ist mit Nevision und Erneue-rung derselben beauftragt worden.

Bergbau. *) 1. Dachschiefer. 2. Steinkohlen.

Nach der Verordnung über den Vergban vom 3. März 1804 gehören alle Mineralien dem Staate, worunter alle eigentlichen Erze, Metalle, Salze, Salpeter 1c., die in der Erde enthalten und begräben liegen, verstanden sind. Niemand darf sich ein Mineral zueignen, wenn er es auch zuerst

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung. Seite 328.

entdeckt hätte, ohne Erlaubniß der Regierung. Dieselbe führt die Oberaufsicht über die Grien-, Thon- und Mergelgruben, Stein- und Gypsbrüche, über alle Vergwerke und überhaupt über alle Unternehmungen, wodurch unterirdische Erzeugnisse gewonnen werden, damit dieselben ordentlich und nach ge- wissen Regeln betrieben werden.

1. Dachschiefer. Seit langen Jahren wird am Fuße des Niesen der Bruch von Dachschiefer auf Nechnung des Staats betrieben. Ablagen davon und Magazine sind zu Mühlenen, Spiez, an der Sundlauenen (am Thunersee) und in Bern (im Narziehle) selbst. Die verschiedenen Sorten des Dachschiefers sind nach Form und Größe in 6 Nummern einsgetheilt, wovon Nro. 6 die gesuchteste, Nro. 1 aber sehr selten gebraucht und daher nur auf Bestellung gefertigt wird.

Nach dem Auftrag des Regierungsraths (14. März) hatte das Departement sich mit dem Vorhaben beschäftigt, in verschiedenen Gegenden des Cantons obrigkeitliche Ablagen zu errichten, wodurch in einzelnen Fällen die Vollziehung des Gesetzes über die Dachungen vom 11. Dezbr. 1828 ersleichtert würde. Allein es zeigten sich allzugroße Schwierigskeiten und finanzielle Nachtheile. Man mußte sich daher darauf beschränken, Muster von den verschiedenen Nummern des Schiefers nebst gedruckten Preisnoten, beides in ziemslicher Anzahl, auf die meisten Oberämter zu senden, mit dem Auftrag, einen Theil davon den Unterbeamten zu Jedersmanns Einsicht zuzustellen, welches durch das Amtsblatt beskannt gemacht wurde. (22. Novbr.)

Ein allgemeiner und häusigerer Gebrauch des Dachschiefers wäre sehr zu wünschen, allein der Vortheile der
Schieferdächer ungeachtet werden deren auf dem Lande nur noch
wenige gebaut. Diese Vortheile bestehen vorzüglich in der Holzersparniß, indem die Schieferdächer einen viel leichtern
Dachstuhl als die Ziegeldächer gestatten.

Schon früher find im Oberhaste unter dem Zaunwald

und ob dem Zwirgi, bei Nachforschungen auf obrigkeitliche Veranstaltung, Schieferlager von vorzüglicher Qualität und so anhaltend mächtig entdeckt worden, daß damit wohl die ganze Schweiz versehen werden könnte. Da der Große Nath selbst, durch einen besondern Auftrag an die Negierung (24. Febr. 1832), möglichste Vegünstigung der Schiefer- und Steinbrüche, so wie der Vergwerke überhaupt, befohlen hatte, so erließ das Departement eine Vekanntmachung durch das Amtsblatt (28. August), wodurch die Geneigtheit der Negierung erklärt ward, jene Schieferlager im Oberhasle zur Ausbeutung an Liebhaber mit Concession frei und ohne Abgabe zu übergeben, bloß unter dem Vorbehalt, daß ein regelmäßiger Vetrieb unter obrigkeitlicher Aussicht, nach dem oben angeführten Geses von 1804, statt sinde.

Diese Bekanntmachung blieb bis dahin ohne Erfolg.

2. Steinfohlen. Unfer Canton befigt nur wenige Steinkohlenflöße, und diese liegen so boch in den Gebirgen, und find zudem so wenig mächtig (gewöhnlich nur 6 bis 8 Boll), daß die koftspielige Ausbeutung dieses Brennmaterials nie fehr bedeutend gewesen ift. Niedere Solzpreise haben zudem von jeher einen häufigern Gebrauch der Steinkohlen, felbst von Fenerarbeitern, verhindert. — Mur in zwei Revieren wird der Bergbau auf Steinkohlen betrieben; an der Nordseite des Thunersees in den Gemeinden Sabkern, Beatenberg und Sigriswyl; und auf der Gebirgskette des Stockborns, in den Gemeinden Boltigen, Oberwyl und Weissen-Durch eine Concession der helvetischen Regierung von 1801 ist das ausschließliche Recht zur Steinkohlen-Exploitation in diesen zwei Revieren einer Gesellschaft von Unternehmern, die früher die Bleibergwerke im Lauterbrunnenthal betrieben hatte, unter dem Namen der "Oberländischen Bergwert = Gewertschaft" hingegeben worden, und zwar unter verschiedenen ziemlich erschwerenden Bedingungen, die das öffentliche Wohl und die Beschäftigung der Be-

wohner der Gegend jum Zweck hatten. Aus den Berichten der Bergbau-Commission ergiebt es sich, daß diese Gewerkschaft, die ihren Sip in Bern und das Hauptmagazin in Reidenbach hat, seit 30 Jahren ein Quantum von 63,541 Centner verkauft, und dabei nur den unbedeutenden reinen Gewinn von 2. 3011. 9. 21/2 gemacht bat, welcher bei Seite gelegt ift, um mit der Zeit, wenn noch mehr dazu fommt, einen längst gehegten Projekt ausführen zu können, nach welchem das Gebirg (bei Boltigen) durch Sauptstollen aufgeschlossen werden soll, um direkt durch das Gestein auf drei Steinkohlenlager zu kommen, deren Dasein zwar schon bekannt ift, bei deren unbekannter Ausdehnung aber die Arbeit immer als etwas Gewagtes anzusehen ift, indem, wie die Erfahrung lehrt, ein baldiges Aufhören des Lagers nicht nur den Gewinn wegnehmen, sondern Verluft zuziehen fann.

Zwei im Laufe des Jahres eingekommene Begehren, um die Erlaubniß zum Graben nach Steinkohlen, das eine von der Bäuert Schwarzenmatt, Gemeinde Boltigen, das andere von Partikularen aus Beatenberg, haben das Departement des Junern in den Fall gesett, den Zustand der Steinskohlenbergwerke und die Nechte der oberländischen Bergwerks Gewerkschaft zu untersuchen, womit man dermalen noch besichäftigt ist.

Gewerbewesen.*)

- 1. Gewerbe und Chehaften überhaupt. 2. Wirth= schaftswesen und Sandel mit Getränfen.
- 1. Gewerbe und Chehaften überhaupt. Ueber tas Gewerbewesen im Allgemeinen bestehet fein Gefet. Gin

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung Seite 213.

im Jahr 1820 von einer Spezial-Kommission bearbeiteter ausführlicher Gesetzes-Entwurf (der jedoch nur die Sandwerks-Polizei und nicht die Chehaften zum Gegenstand hatte), fand, wegen besorgter Schwierigkeiten in der Vollziehung, zumal auf dem Lande, nicht Beifall. Die Sandwerke blieben seit 1798 frei von allem Zunftzwang, und selbst das in der Hauptstadt bestandene Handwerks-Meglement wurde 1830 aufgehoben. Allein häufigern Anlaß zu Beschwerden gab das für diejenigen Gewerbe, die an eigene Lokalitäten gebunden sind, für Radwerke, Feneressen u. s. w., fortbestehende Concessionssystem, nach welchem sie als Chehaften behandelt wurden. Auch hierüber ist kein umfassendes Gesetz vorhanden, sondern nur über einzelne Gewerbe, nämlich die Verordnung über die Mühlerechte vom 2. Juli 1803, diejenige über die Shehaften überhaupt (jedoch ohne sie einzeln zu nennen) vom 23. Sept. 1803, diejenige über die Auflagen auf Radwerke, Feuereffen, Gerbefäten, Wirthschafts=, Schaal= und Bäckerrechte, welche als Ehehaften erklärt werden, vom 18. Mai 1804, diejenige über den Fleisch= verkauf vom 29. April 1811 und über den Brodverkauf vom 4. Januar 1830. Der Gesete über die Wirthschaftsrechte und den Weinhandel wird weiter unten besonders erwähnt werden.

Der Mangel irgend einer bindenden Vorschrift für die Regierung und die Sparsamkeit in Ertheilung von Concessionen war Schuld, daß sie als eine Gunstsache erschienen, denn dadurch, daß man einem einzelnen Privaten ohne Gegenwerth und bloß gegen eine ganz unbedeutende Abgabe eine Neal-Concession ertheilte, machte man ihm oft ein Gesichenk, das den Werth seines Hauses (z. V. eine Taverne-Wirthschaft) um die Tausende vermehrte.

Die Verfassung enthält nun hinsichtlich der Gewerbe folgende Bestimmungen, §. 16 "die Freiheit der Nieder- lassung des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird

ausdrücklich anerkannt; unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechteerfordern."

Sehr verschieden wird dieser Artifel überall ausgelegt : Von beiden Theilen, von dem, deffen Intereffe in der Beibehaltung des Status quo liegt, wie von dem, der feine Rechnung bei einer Beränderung findet, wird derfelbe angerufen. Dem Ginen fichert er Gewerbsfreiheit, dem Undern Schutz für erworbene Rechte zu. — Im Gefühl der Nothwendigkeit, der Bestimmungen, welche die Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten hat, und ohne welche der schwanfende Zustand den Ansprüchen auf der einen und der Unrube auf der andern Seite immer neue Nahrung verschafft, trug der Regierungsrath unterm 2. Juli 1832 dem Departement des Innern auf, ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Gewerben und Verufs-Arten abzufassen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nur mit obrigfeitlicher Concession ausgeübt werden dürfen, und zugleich ausführlich motivirte Unträge zu stellen, für welche dieser Gewerbe= und Berufs-Arten nach Anleitung des f. 16 der Verfassung das Concessions - System aufgehoben, und für welche es im Interesse einer guten Polizei und zum Schut erworbener Rechte, (welche zum Theil mit namhaften Staats= Abgaben, Bodenzinsen und Ehrschäßen belaftet find) fortan: gehandhabt werden follte. - Das Departement und die ihm untergeordneten Kommissionen haben fich feither wiederholt mit diesem eben so wichtigen als schwierigen Gegenstande beschäftigt; aber noch sind die daherigen Arbeiten nicht so weit gediehen, daß der Regierung gereifte Vorschläge vorgelegt werden könnten. Indeffen ift Anstalt getroffen, daß folches nächstens geschehe.

Aus dem Gesagten ist nun leicht abzunehmen, in welcher schwierigen Stellung sich das Departement des Innern bei Prüfung und Verichterstattung über die ziemlich zahlreich

eingekommenen Concessionsbegehren für neue Shehaften besfand. Bei dem Mangel einer Nichtschnur mußte es sein ganzes Bestreben darnach richten, die verfassungsmäßige Geswerbsfreiheit mit dem öffentlichen Wohle und mit dem den alten Shehaften gebührenden Schut nach bestem Vermögen zu vereinbaren. — Die Concessionsbegehren wurden daher unterstützt, so oft nicht wesentliche Nachtheile zu befürchten waren, und mithin nach freisinnigen Grundsäßen eine unsgleich größere Zahl als in frühern Jahren ertheilt.

Folgendes ist die Uebersicht der von dem Departement im Laufe des Jahres 1832 behandelten Concessionsbegehren:

Schmieden o	Mer	Art	(j		viji		56	dia.	29	
Mühlen .		711 7) distribu	1 2)	198)	111	(fil)	à .30	2	
Rönnlen	in 8		111272	diti.			111	de l	1	711
Dreschmaschi	nen	mit	Rat	me	rf	n n	111		2	BOAR.
Delmühlen	udn	(12)		1177	10	AN			7	min
Sägemühlen	aun	d juli	14.7	un	113	19.5	b. 1	adu	12	d'in
Gerbefäte				11/2				500	2	
Lohstampfen					pille.	517		671	2	
Walten .	111		ia.					d'in	1	2013
Schaalrechte			470					00	7	0)111
Bierbrauerei	en .				13. 7	110		10	3	
Färbereien		1147				5			1	
Buchdruckere	ien			131	11	910			2	in a f
Steindrucker	eien				.0			941	2	

2. Das Wirthschaftswesen und der Handel mit Getränken (über ersteres besteht das Gesetz vom 21. Sept. 1804 und über letztern die Verordnung vom 9. Juni 1830) sind wegen ihrem entschiedenen Einsluß auf Sitten und Wohlstand der Gegenstand besonderer Ausmerksamkeit der Regierung, daher auch eigener Untersuchung und Verathung gewesen. —

Die gleich nach dem Antritt der neuen Regierung zahlreich einlangenden Wirthschaftsbegehren, besonders aber die im größten Theile des Leberbergs hierin eingerissenen Unsordnungen, veranlaßte den Regierungsrath genaue Berichte aus diesem Landestheile einzuziehen und das Departement des Innern mit Untersuchung der Frage zu beauftragen: ob das von der abgetretenen Regierung im Jahr 1817 in den leberbergischen Aemtern im Wirthschaftswesen eingeführte System der Concessionen den Bedürfnissen des Landes und den Wünschen der Einwohner entspreche, oder welche Absänderungen desselben allfällig einzusühren wären?

Das Departement sammelte die Berichte und Ansichten aus dem Jura und setzte eine Kommission nieder, bestehend aus den Herren Simon, jetzigen Landammann, als Präsident; Fürsprech Gerber, Imboof von Burgdorf, Oberst Hofmener und Langel, jetzigen Regierungs-Statthalter von Courtelarn, welche sich jedoch nur einmal versammelte und die Aufgabe größtentheils dem Departement selbst überließ.

Die Wünsche aus dem Jura zeigten sich sehr verschieden, ja entgegengesett. In dem größten Theile dieses Landes, nämlich in den Amtsbezirken Biel, Courtelarn, Freibergen, Münster und dem französischen Theil von Delsberg wünschte man Beibehaltung des Concessions-Systems, jedoch zum Theil Vermehrung der Wirthschaften. Nur im Amts-Bezirk Pruntrut, in der Stadt und dem deutschen Theil von Delsberg war man entschieden für Aushebung der Wirthschaftsrechte und Einführung des Patent-Systems. In Ermanglung dieses letztern wurde freier Kleinhandel mit Getränken verlangt.

Der Umstand, daß in dem alten Cantonstheile sich noch keine Klage gegen den Grundsatz des Concessions - Systems erhoben, daß selbst im Leberberg die Mehrheit sich da- für ausgesprochen; der gute Zustand unserer Wirthshäuser, die mit keinen andern die Vergleichung scheuen dürken; die grenzenlosen Nachtheile, die für Sittlichkeit und Wohlstand aus der Wirthschaftsfreiheit entstehen müßten; endlich die

Rücksicht, die man den bestehenden Wirthschaftsrechten schuldig ift, und andere Betrachtungen mehr, bewogen das Departement des Innern zu dem einmüthigen Antrag auf Beibehaltung der Wirthschafts-Concessionen, jugleich aber auf Feststellung von Regeln, nach welchen in Zukunft bei Ertheilung derfelben verfahren werden follte, damit das Publifum gegen Monopole geschütt und der Willfür Schranken gesett werde, die bisher bei Ertheilung dieser Rechte geherrscht hatte. Zugleich dann murde auf das Intereffe der jegigen Wirthschaftsbesitzer Bedacht genommen, dadurch, daß man die öffentliche Versteigerung der Real-Tavernenrechte und die Verpachtung der Pintenschenfrechte vorschlug, deren Erlös unter die benachtheiligten Wirthe nach billigem Verhältniß vertheilt werden soll. Nach diesen Vorschlägen, welche das Departement unterm 1. Nov. dem Regierungsrath in einem ausführlichen Gutachten vorlegte, murde die Zahl der Wirthschaften bedeutend vermehrt und dem Bedürfnisse des Publifums volle Rechnung getragen werden.

Hinter dem Departement liegen gegenwärtig über hundert Wirthschafts = Begehren, meistens aus dem Leberberg, deren Behandlung bis zu Revision der daherigen Gesetze verschoben ist.

Hinsichtlich des Handels mit Getränken wurde eine bedeutende Herabsetzung des Minimums für Großhändler vorsgeschlagen, nämlich für Wein, Vier und Obstwein auf fünf Maas (statt wie bisher 50) und für gebrannte Wasser aller Art, für Wirthe auf 5, für das übrige Publikum hingegen (wie bis dahin) auf 10 Maas; wodurch vielseitigen Wünsschen entsprochen und der Landmann nicht mehr gezwungen würde, den Wein entweder theuer im Wirthshause oder in alzugroßer Quantität beim Großhändler zu kaufen.

Zum Schlusse wird auf das unter den Beilagen (No. V.) zu findende Verzeichniß sämmtlicher Wirthschaften im Canton verwiesen.

Gesundheitspflege. *)

1. Medizinalmesen überhaupt. 2. Unterrichtsanstalten.

8. Impswesen. 4. Spitäler. 5. Außerordentliche Sasnitätsanstalten. a. Cholera. b. Pockenfransheit.

c. Masernfransheit zu Gals. d. Viehfransheiten.

e. Tolle Hunde.

1. Medizinalwesen überhaupt. Das Jahr 1832 hat die Thätigkeit der Sanitätsbehörden in vorzüglichem Grade in Anspruch genommen. Die anfänglich vom Often, dann vom Nordwesten her sich nähernde Cholera, die fast in allen Gegenden des Cantons ausgebrochene Pockenkrankheit, die ungewöhnliche Menge muthfranker Sunde, und andere in einzelnen Gegenden oder Ortschaften herrschende epidemische Krankheiten unter Menschen und Bieh, verbunden mit dem durch theure Lebensmittel und Verdienstlofigfeit gesteigerten Andrang zu den öffentlichen Krankenanstal= ten, alle diese ungewöhnlichen Ereignisse und Beimsuchungen, von deren Zusammentreffen wohl wenig Beispiele sind, haben große Anstrengungen und Opfer nöthig gemacht. Bevor man aber zu Darstellung deffen übergeht, was sowohl durch die ordentlichen als die außerordentlichen Sanitäts= Anstalten in diesem Jahr geleistet wurde, ift es nöthig, einige Bemerkungen über die im Fache des Medizinalwesens bestehenden Gesetze und über die Organisation der Sanitäts-Behörden vorangeben zu laffen.

Naths (nunmehr Sanitäts=Rommission) und des Sanitäts=Rollegii, über die Prüfung und Patentirung der Aerzte aller Art, bestehen verschiedene ältere und neuere Verordnungen, namentlich vom 17. Aug. 1804, 24. Juni und 18. Nov. 1807 und 17. Sept. 1819. Diese Verordnungen wurden im

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 484.

Laufe des Jahres 1832 durch zwei Beschlüsse des Regierungs= Raths dahin abgeändert, daß die Professoren und Lehrer der Akademie nicht Mitglieder des Sanitäts-Collegii fein, und die Prüfungen der Aerzte öffentlich statt finden follen, auch daß der Regierungs-Rath felbst über Patentirung oder Zurückweisung der Geprüften entscheide. Gine allgemeine umfassende Medizinalordnung für den Canton ift nicht vorhanden, ein Mangel, der längst schon gefühlt und daber im Uebergangsgeset der Verfassung erwähnt wurde, und dem die vielen Quacksalbereien und unbefugten Arzneiverfäufe größtentheils zuzuschreiben find. Vorzüglich in Eriminalfällen, und in der gerichtlichen Medizin überhaupt, ward der Mangel von Kreis = oder Amts = Physikaten gefühlt, und es wird deren Aufstellung daher auch von einer Medizinal= Verfassung erwartet. Der Entwurf einer folchen liegt nun dem wichtigsten Theile nach vor, verfaßt aus Auftrag der vorigen Regierung durch Herrn Doftor Lut. Diese große, höchst schätbare Arbeit ist auf drei Theile berechnet, wovon die zwei ersten seit 1830 vollendet find. Sie enthalten die Grundfäße des Gangen und die Auseinandersegung des Geschäftsfreises der Medizinalbehörden und Versonen, so wie ihre Verhältnisse zu andern Behörden und Beamten. Die Spezialverordnungen über die einzelnen Gegenstände des Medizinal= und Sanitätswesens waren dem dritten Theile bestimmt, und es folgt daraus, daß derselbe nicht wohl vor Genehmigung der zwei ersten bearbeitet werden fann. Sanitätsrath batte im Jahr 1830 eine Kommission ernennt, um die Arbeit des Herrn Lut zu prufen und Bericht darüber zu erstatten; ihre Versammlungen wurden aber durch die politischen Ereignisse unterbrochen; und der Gegenstand als unerledigt der neuen Regierung übergeben. partement des Innern widmete demselben seine Aufmerksamkeit, sobald dringendere Geschäfte es gestatteten, und nach wiederholter Rücksprache mit der Sanitäts-Kommission verlangte es bei dem Regierungs-Nath (2. Nov.) die Autorisation zum Druck und zur Verbreitung der Arbeit des Herrn Lut, überzeugt, daß dieses das beste Mittel sei, um allfällige Mängel derselben, so wie die Wünsche und Ansichten der Aerzte und des Publikums zu erfahren. Der Regierungs-Nath hat den Zweck der Bekanntmachung gebilligt, aber befohlen, daß zu diesem Behuse das Werk revidirt, ein Auszug von dem praktischen Theile desselben gemacht und solcher der Regierung vorgelegt werden solle.

Sowohl eigene Wahrnehmungen als Beschwerden des Publifums hatten dem Departement die Ueberzeugung verschafft, wie mangelhaft die Ausbildung vieler Landarzte sei, und wie sehr sie im allgemeinen, im theoretischen und praftischen Theile der Wissenschaft hinter demjenigen zurückbleiben, was man von einem von Regierungsbehörden patentirten Arzt billig erwarten soll. Obschon nun die Urfache davon zum Theile in der Organisation der medizinischen Fakultät unserer Akademie liegt, so ift doch gewiß, daß die bestehenden Anstalten besser benutt werden könnten, welches auch geschehen sein würde, wenn es bis dahin nicht gleichsam üblich gewesen wäre, Jeden zu patentiren, deffen Kenntniffe nicht in ziemlich hohem Grad mangelbar erschienen. der Betrachtung, daß die Aerzte das ausschließliche Privilegium der Kunft genießen und daß z. B. von ihren Befundscheinen in Eriminalfällen oft die Ehre, das Gut, ja das Leben der Staatsbürger abhängen, muß das öffentliche Wohl eine größere Strenge bei Prüfung derselben hinlänglich rechtfertigen, und es erließ daber das Departement einen Auftrag in diesem Sinne an die Sanitäts-Kommission und das Collegium.

Bis zum Jahr 1827 wurde die Thierheilkunde in unserm Canton als eine freie Kunst betrachtet, die von Zedem ausgeübt werden durfte, der Zutrauen besaß, und zu keinen gegründeten Klagen Anlaß gab. Dann aber wurde die von der Regierung bestätigte Verordnung des SanitätsRaths vom 10. Mai 1827 erlassen, welche den patentirten Ehierärzten aber nur das Vorrecht giebt, die Pferde in der Gewähr- und Rückfallzeit zu besichtigen und zu schäßen, und in allen andern gerichtlichen Fällen gebraucht zu werden. Ein größeres Privilegium konnte denselben nicht ertheilt werden, da ihre Zahl für das Bedürfniß bei weitem nicht hinlänglich war, und jest noch nicht hinlänglich ist.

Um in Erwartung der Einführung einer Medizinal-Ordnung dem so mangelhaften Veterinärwesen aufzuhelsen und das Studium der Thierheilkunde aufzumuntern, wird gegenwärtig unter der Leitung der Sanitäts-Kommission durch Herrn Professor Anker an dem Entwurse einer neuen Verordnung über die Thierärzte gearbeitet. Der Nämliche beschäftigt sich auch mit Vorschlägen zu Verbesserung des Wasenmeister-Wesens, dessen Einrichtung ebenfalls sehr mangelhaft ist.

Das Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei vom 26. März 1816 hat sich im Allgemeinen auch im Jahr 1832 als sehr zweckmäßig und wohlthätig bewährt, und mehrere Anlässe, vorzüglich die in einigen Gegenden sich zeigende Spuren von Viehseuchen, haben die Nothwendigkeit strenger Handhabung desselben dargethan.

Das Vermögen der durch das Geset vom 9. Mai 1804 gestifteten Viehentschädigungs Rassa beträgt auf 31. Dezember 1832 Fr. 73,069. 1. 7. Seit ihrer Errichtung wurden daraus bezahlt an Entschädigungen Fr. 9988. 7. 3½. und an Kosten bei Viehseuchen Fr. 1405. 5. 5. Nach dem Stiftungsgeset wird für das als frankgeschlagene Vieh die Hälfte, und für das als verdächtig geschlachtete, aber nacheher gesund erfundene, drei Viertel der vorher gegangenen Schahung bezahlt. Wenn aber das Kassa Vermögen auf Fr. 100,000 angestiegen sein wird, so sollen die Entschädigungen, nach einer denn zumal zu bestimmenden Norm, höher angeschlagen und bezahlt werden.

2. Unterrichtsanstalten. Die medizinische Fakultät der Akademie so wie alle hülfswissenschaftlichen Anstalten stehen unter der Leitung und Aussicht des Erziehungs. Departements. Die Sanitäts. Behörde ist in keiner unmittelbaren Stellung zu derselben; aber als Prüfungskollegium kann sie auf größern Fleiß der Zöglinge und vollständigere Studien wirken, und durch gute Organisation des Medizinal Zesens die Wissenschaft aufmuntern und befördern. Dieses hat sie auch durch Geldmittel gethan, und im Jahr 1832, wie in den frühern, besonders das so vernachläßigte Studium der Thierarzneikunde, durch Unterstützungen an mittellose Schüler zu begünstigen gesucht.

Die Hebammenschule wurde auf dem Füße, wie sie seit fünf Jahren eingerichtet ist, auch im Jahr 1832 mit gleich befriedigendem Erfolge fortgesest. Es werden nämlich jährlich in zwei Lehrkursen, von denen jeder fünf Monat dauert, zwölf Weibspersonen zu Hebammen gebildet. Die Sanitäts-Rommission entscheidet über die Annahme der Bewerberinen, die sich im Frühjahr auf eine Bekanntmachung hin anschreiben lassen, und nimmt so viel möglich auf diezienigen Gegenden Rücksicht, die noch keine patentirte Hebammen haben. Herr Professor Hermann steht der Schule als Lehrer vor, Frau Fren, Hebamme, ist Geburtshelferin, Kosthalterin der Schülerinen und zugleich Armen-Hebamme der Stadt und des Stadtbezirks Vern, welch letztere Eigen-schaft zum praktischen Unterricht nothwendig ist.

Die jährlichen Kosten dieser Anstalt betragen circa Fr. 2200.

Im Laufe des Jahres 1832 wurden patentirt:

3 Landärzte, 1 Wundarzt, 3 Apotheker, 1 Zahnarzt, 12 Hebammen, 1 Krankenwärter, 3 Thierärzte und 3 Wasenmeister.

Das vollständige Namensverzeichniß derselben ist auf Beilage No. VII. nachzusehen.

3. Impfwesen. Seit bald dreißig Jahren, daß die Aubpocken=Impfung in unserm Lande bekannt ift, hat die Regierung derselben eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und durch zweckmäßige Anstalten die Verbreitung dieses Schutzmittels zu befördern gesucht, auch bedeutende Opfer gebracht, um die Klasse der Armen dieser Wohlthat theilhaft au machen. Dem Vorurtheile und der Nachlässigkeit eines Theils des Publikums, und des Mangels gesetlicher Verbindlichkeit ungeachtet, vermehrte sich die Zahl der Geimpften von Jahr zu Jahr. Obschon das Impfen den Lanen schon seit längerer Zeit untersagt wurde, so geschieht doch solches leider noch ziemlich häufig, und dieser Pfuscherei ist ohne Zweifel jum großen Theile die Intensität der Blattern-Spidemie zuzuschreiben, mit welchen wir von Zeit zu Zeit und namentlich im Laufe dieses Jahres heimgesucht murden. Der Umstand, daß viele solcher Schlechtgeimpften erkrankten oder starben, hat nun bei den Unverständigen, die zwischen guter und schlechter Vaccination nicht unterscheiden, den Glauben an die Kraft des Schupmittels geschwächt. Die Verständigen hingegen über die Nothwendigkeit größerer Vorsicht bei dieser Overation besehrt.

Die Sammlung der Impfberichte aus dem ganzen Canton ist mit Schwierigkeiten und Zeitverlust verbunden, daher die Resultate von 1832 noch nicht angegeben werden können. Statt derselben folgen hier diejenigen vom Jahr 1831:

Es wurden im Canton mit Erfolg geimpft 5942 Mensichen, worunter 2559 Arme, deren Impfungen vom Staate mit Bh. 5 bezahlt werden, und daher eine Ausgabe veranslaßten von Fr. 1279. 5. Die Jahl der Impfungen ist um 1535 schwächer, als im Jahr 1830, da von 12,089 getauften Kindern nur die vorhin angegebene Jahl von 5942, folglich nicht die Hälfte, geimpft wurden.

Die Impfungen wurden durch 55 Aerzte und 9 Hebam= men (denen das Vacciniren erlaubt worden) verrichtet, und sie zeigten im Ganzen nur 31 mißlungene Impfungen an. Der Amtsbezirk Signau weißt die größte Zahl aus. Sechs Aerzten des Cantons, die sich durch Thätigkeit ausgezeichnet, wurde eine Nemuneration ertheilt. Es bestehen drei Depots von Impsstoff, nämlich das Hauptdepot in Vern bei Herrn Ober-Impfarzt Flügel und zwei Nebendepots bei den Aerzten Ammann zu Madiswyl und Lehmann zu Langnau, welche gegen eine kleine Entschädigung aus der Staatskasse verpslichtet sind, wo möglich immer frischen Impsstoff zu halten, um die andern Aerzte damit versehen zu können.

Die Gesammtausgabe für das Impfwesen beträgt für 1831 Fr. 2098, 3, 5.

Als Hauptresultat der bekannt gewordenen Beobachtungen spricht sich die Erfahrung bestimmt zu Gunsten der
Schutkraft der Auhpocken aus; allein nur bedingt und für
eine gewisse Zeit, so daß nach 15 bis 20 Jahren eine zweite
Impfung statt sinden sollte. Durch diese Wiederholung einer
leichten gefahrlosen Operation würde sich die Empfänglichkeit zu ferneren Pockenausschlägen durch eine gelungene Impfung am sichersten kund thun, während, wenn keine Vaccinepusteln sich zeigen, man die Gewisheit erhalten würde, daß
keine Disposition mehr dazu vorhanden ist.

4. Spitäler. Die zwei großen Spitäler des Cantons nämlich die Insel und das außere Krankenhaus, stehen nicht unmittelbar unter den Sanitätsbehörden, sondern ihrer beson- dern Verhältnisse wegen, unter einer eigenen Direktion.

Die Einrichtung, die Verwaltung und die finanziellen, Hülfsmittel dieser Anstalten gründen sich auf das Inselreglement von 1809, auf die Nebereinkünste zwischen der Regierung und der Stadt Vern vom 16. April und 4. Mai 1831, betreffend die Insel, und vom 13. und 17. August gleichen Jahres, betreffend das äußere Krankenhaus; endlich auf die Dotationsurfunde vom 15. Jan. 1831, wodurch der Staat statt der bisherigen jährlichen Beiträge das denselben ent

sprechende Kapital abtrat, und somit die Insel mit einer Million, das äußere Krankenhaus aber mit Fr. 250,000 aussteuerte. Die Aufnahme der Kranken in den Inselspital und das äußere Krankenhaus geschieht durch das Inselscollegium in zwei wöchentlichen Sitzungen oder dem sogenannten Schausaal des Montags und Donnerstags. In Nothsfällen aber wird die Aufnahme durch die angestellten Aerzte gestattet; derselben sind für den Inselspital vier, nämlich zwei Aerzte und zwei Wundärzte; für das äußere Krankenshaus nur einer, der Arzt und Wundarzt ist, aber nicht gleich den Inselärzten die Befugniß hat, Nothfälle auszunehmen.

Die gewöhnliche Zahl der Betten im Inselspital ist 115. In Nothfällen aber wird diese Zahl oft bedeutend übersstiegen, und dieses war der Fall vorzüglich im Jahr 1832. Das äußere Krankenhaus enthält eine Pfründeranstalt für Unheilbare, ein Irrenhaus, und ein Kurhaus für spehilitische, kräzige und mit dem Grind behaftete Kranke. Es ist keine bestimmte Zahl von Betten, sondern dieselbe wird nach den Umständen vermehrt oder vermindert.

Folgendes ist die Uebersicht der Leistungen dieser Spitäler im Jahr 1832.

tater im Jahr 1832.	nsel.	Aeußer. Krankenhaus.
Von 1831 zurückgebliebene Aranke	103.	118.
Im Laufe des Jahrs 1832 aufge-		
nommen 1	239.	729.
Total der Verpflegten 1	342.	847.
Davon traten geheilt aus 10	035.	664.
" " ungeheilt aus	103.	10.
Es starben	92.	14.
Blieben auf 31. Dec. zurück .	112.	159.
	342.	847.

Darunter befanden sich 18 Personen von tollen Hunden und 2 von tollen Katzen gebissen. Von erstern starben 2 an der Wasserscheu, 16 wurden geheilt entlassen, und 2 blieben im Hause, sind aber auch als geheilt zu betrachten.

Die Zahl der Kranken, die sich im Laufe des Jahres vor Schausaal gestellt haben, beträgt 2588, wovon nach obiger Uebersicht 1968 angenommen und 620 abgewiesen wurden.

Folgende Badekuren wurden für arme Aranke veran-

Nach	Blumenstein	, Ev.	•	•	٠	•	•	9	Personen.
77	Enggistein	•	•	.•	•	•		9	27
77	Gurnigel		٠				٠	13	77
7)	Leuf .	•	•		•		•	16	7)
77	Niederbaden				94		•	48	77
7)	Schinznach	•		•			•	47	77
7)	Weissenburg	•	•				•	12	"
						and the		154	Personen.
An den	daherigen K	oste	n h	abe	n b	eige	trag	en:	
Die (Bemeinden de	r :	Arai	nfen		•		•	Fr. 1580
Der !	Inselspital	•	4	•	i. 1	•	•	•	,, 4000
		.,	mķ.						Fr. 5580

An Apparaten wurden unentgeldlich verabfolgt: 515 Bruchbänder, 1 Staarbrille, 3 goldene Thränenfistelröhrchen, 1 filberner Katheter, 3 künstliche Beine, 2 andere Apparate.

An Reisesteuern wurden an entlassene Kranke ausgerichtet: Fr. 308, 8, 5, in Geld, 201 Paar Schuhe, 52 Hemden, 4 Paar Strümpfe.

Die testamentlichen Vermächtnisse zu Gunsten des Inselsspitals betrugen im Jahr 1832 Fr. 15,585. Zu Gunsten des äußern Krankenhauses sind keine gefallen.

Als Krankenanstalten des Staats bestehen neben diesen zwei großen Spitälern noch zwei kleine auf dem Lande, nämlich die sogenannten Nothfallstuben zu Interlacken and Pruntrut. Lettere besteht in einer Ausdehnung des Stadtspitals auf Kosten der Aegierung, welche zum Besten der drei katholischen AmtsBezirke zehen Betten gestistet hat, wofür jährlich Fr. 5400 angewiesen werden.

In der Nothfallstube zu Interlacken waren zu Anfang des Jahrs von den 1831 aufgenommenen Kranken . 4 Im Lauf des Jahres 1832 wurden aufgenommen . 44

48

von welchen 4 starben und die übrigen als genesen entlassen wurden.

Schon längst wurde in den übrigen von der Hauptstadt entfernten Gegenden des Cantons das Bedürfniß solcher Nothfallstuben lebhaft gefühlt. In dem Inselspital und äußerm Krankenhaus müssen je länger je mehr Kranke wegen Mangel Playes abgewiesen werden, und oft ist der Transport der Kranken nach Bern wegen der Entfernung schwer, gefährlich oder unmöglich. Auch sind aus mehrern Gegenden Bünsche zu Errichtung solcher Filialspitäler eingelangt, und mit Vergnügen hat die Regierung die Bereitwilligkeit vieler Gemeinden zu daherigen Opfern vernommen; denn es ist leicht einzusehen, daß die Kosten zu bedeutend sind, um ganz aus dem Staatsvermögen geschöpft werden zu können.

Um über diesen Gegenstand der Regierung Vorschläge machen zu können, erließ das Departement des Junern unsterm 3. Mai ein Kreisschreiben an die Regierungs-Statthalter von Courtelarn, Münster, Viel, Nidau, Erlach, Wangen, Narwangen, Trachselwald, Signau, Thun, Oberund Nieder-Simmenthal, Saanen und Frutigen, um Conferenzen zwischen den Gemeinden und Amtsbezirken zu veranstalten. Es wurde vorgeschlagen, aus mehrern Nemtern Bezirke zu solchen Krankenanstalten zu bilden, und das Lokalso viel möglich im Mittelpunkt des Bezirks zu wählen, doch dabei andere wichtige Vortheile, als das Vorhandensein gez

eigneter Gebäude, guter Aerzte, Apotheken u. s. w. nicht aus dem Auge zu verlieren.

Dieses Areisschreiben ist noch ohne bestimmtes Resultat, die meisten Antworten werden erst noch erwartet.

5. Außerordentliche Sanitätsanstalten. a. Cholera. Schon im Juni 1831, als die afiatische Brechruhr (cholera morbus) sich vom Often ber den Grenzen Deutschlands näherte, hatte der Große Rath die Absendung von Aerzten in die Länder, wo diese Krankheit herrschte, beschlossen, und dafür eine Summe von Fr. 8000 angewiesen. Diese Sendung unterblieb aber, weil eine solche von der Tagfapung selbst angeordnet und eine eidgenössische Sanitäts= Commission aufgestellt wurde, um gemeinsame Magregeln gegen das Eindringen der Krankheit zu treffen. Mit diefer Centralbehörde sette man fich sofort in Verbindung, und durch Beschluß der Regierung vom 24. August 1831 wurde eine außerordentliche Sanitäts-Commission ernennt, bestehend aus herrn Professor Tribolet, Prasident, den herren Dottoren Itth und Benoit, und Polizen = Direktoren von Watten = myl und Bondeli; fie erhielt einen besondern Sefretar in der Person des herrn Dr. Tribolet, Sohn, und es wurden ibr fogleich die außerordentlichen Vollmachten übertragen, die der Große Rath felbst am 12. gleichen Monats der ordentlichen Sanitäts-Commission ertheilt hatte, und wodurch sie ermächtigt wurde, alle gutfindenden Vorkehren zu Verhinderung des Eindringens der Cholera, und, im Fall ihres Ausbruchs, zu Besorgung der Kranken zu treffen, wofür anfänglich obige Summe der Fr. 8000 angewiesen, später aber (14. Sept.) ein unbeschränfter Eredit eröffnet murde.

Der Aufforderung des Vororts gemäß, und nach Ansteitung des eidgenössischen Gesundheitsreglements von 1829 wurden vom 5. September an die aus den Desterreichischen, Preußischen, Aussischen und Sardinischen Staaten kommens den Reisenden und Waaren nur gegen Gesundheitsattestate

eingelassen, und überhaupt die polizeiliche Aufsicht auf Handwerksburschen, Landstreicher und Bettler verschärft; auch, nach dem Beispiele anderer Städte, die Berner Martini-Messe öffentlich abbestellt.

Neben diesen Vorkehren gegen das Eindringen der Arankheit traf die außerordentliche Sanitäts-Commission im Innern des Cantons für den Fall des Ausbruches Anstalten zu Beforgung der Kranken und zu Verhinderung der Verbreitung der Seuche. Um Uebereinstimmung und Genauigkeit in Vollziehung der obrigkeitlichen Verfügungen zu erreichen, fand in allen Gemeinden die Einsetzung von Spezial-Gefundheits = Commissionen statt, mit denen die außerordent= liche Sanitäts = Commission direkt in Verbindung trat. allen Städten und Dörfern wurden zu Lazarethen dienliche Gebäude ausgesucht und angewiesen, und um den Gemeinden in Einrichtung und Ausstattung derselben zu Sülfe zu kommen, wurde in Bern ein Magazin von Waldhaar= Matrazen, Leintüchern, Kopffissen, wollenen Decken, ferners von Medikamenten, namentlich Vegetabilien und andern im Preise steigenden Arzneien; endlich von den für die Nahrung der Aranken so nothwendigen Reis und Sabermehl errichtet. In jedem Amtsbezirke murde ein Arzt bestellt, um der außerordentlichen Sanitäts-Commission über den öffentlichen Gesundheitszustand wöchentlich Bericht zu Auch auf die Anweisung besonderer von Wohnungen entfernter Begräbnifpläte wurde Bedacht genommen, und mit Benutung der gesammelten vorzüglichen Schriften über die Cholera, Verhaltungsregeln für das Volk in beiden Sprachen gedruckt und ausgetheilt. Die außerordentliche Sanitäts = Commission fand auch nothwendig, Inspektions= und Instruktionsreisen von Aerzten anzuordnen, sowohl um die Spezial = Gesundheits = Commissionen der Gemeinden mit ihrem Pensum bekannt zu machen, als die angewiesenen Lokalitäten zu Lazarethen und Vegräbnifpläßen in Augenschein an nehmen.

Auf diesem Standpunkte befanden sich die Cholera-Anstalten bei dem Antritt der neuen Regierung. Sie ließ sich sogleich über die bisherigen Vorkehren und über den Gebrauch, den die außerordentliche Sanitäts-Commission von dem unbeschränkten Eredit gemacht hatte, Vericht geben. Es ergab sich, daß bis zum 3. November Fr. 28,000 ausgelegt waren, und Fr. 8000 sich in Casa befanden, mithin waren bei der Standescasse erhoben worden, im Ganzen Fr. 36,000, Außerdem betrugen die bereits gemachten Vestellungen von Vetten, Geräthschaften, Arzneien und Lebensmitteln Fr. 37,000.

Auf den Antrag des Departements beschloß der Regierungsrath unterm 8. November die Genehmigung der bisherigen Verhandlungen und Leistungen der außerordentlichen Sanitäts = Commission, mithin die gemachten Ankäufe und Bestellungen von beiläufig Fr. 73,000, befahl aber, daß es bei diesen Vorkehren einstweilen sein Verbleiben haben und zu fernern die angegebene Summe übersteigenden Ausgaben die spezielle Bewilligung des Regierungsraths eingeholt werden, also der illimitirte Eredit zurückgezogen sein solle. Zugleich wurde aus triftigen Gründen ein Mitglied des Departements des Innern (herr Regierungsrath Otth) mit der Oberaufsicht auf die außerordentlichen Sanitätsanstalten beauftragt, und mehrere Vorschriften hinsichtlich der, Herrn Großrath Bucher anvertrauten, Caffaführung ertheilt; indeffen aber die nöthige Summe für die noch bevorstehenden Ausgaben von circa Fr. 37,000 in mehrern Terminen, wovon der lette auf 1. April 1832, angewiesen.

Die Tagsahung beschloß unterm 23. Ehristmonat 1831 die Aushebung der Vorkehren gegen die Cholera im Innern der Schweiz und die Beschränkung derselben auf die Grenzschntone. Bei dem Ausbruche der Cholera in Paris (Ende März) und deren beunruhigenden Verbreitung in südöstlicher Richtung wurde dieser Beschluß auf unsere Cantonsgrenze

gegen Frankreich mit aller Strenge in Vollziehung gesetzt und durch die anbefohlene Räucherung der Briefschaften verschärft, zugleich an die außerordentliche Sanitäts = Commission wiederholte Aufträge zu Vervollständigung ihres Magazins, nach den frühern Bestellungen, erlassen und ein besonderer Magazinier in der Person des Herrn Reuther, Negotiant, bestellt. Der Regierungsrath nahm auf den Bericht und Antrag des Departements einen Beschluß (13. April), wo= durch die Grundsätze, nach denen in den Cholera-Angelegenheiten ferners verfahren werden sollte, aufgestellt wurden. Zufolge dessen erließ er ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter (18. April), empfahl ihnen verdoppelte Aufmerksamkeit auf die Beobachtung aller Verordnungen und Vorschriften, und verlangte Bericht über die Quantität und Qualität der in den Landapotheken vorhandenen Medikamente, die gegen die Cholera gewöhnlich angewendet werden. Bei der Unmöglichkeit einer Berechnung der Kosten, welche die Cholera-Lazarethe im Fall des Ausbruchs der Krankheit erfordern würden, konnte die Regierung nicht im Voraus bestimmen, was sie leisten würde, sondern sie gab die Zusicherung, Alles zu thun, (besonders in den ärmern oder am meisten beimgesuchten Gegenden,) was die Sülfsquellen des Staates gestatten möchten.

Die drohendste Gefahr gieng indessen größtentheils vorsüber, und das allmählige Aufhören der Cholera in Frankreich beruhigte wieder die Gemüther. Die Aufgabe der außersordentlichen Sanitäts Sommission war größtentheils gelöst, und das Mangelnde konnte ohne Schwierigkeit durch die ordentliche Sanitäts Sommission besorgt werden. Sobald daher diese letztere durch den Regierungsbeschluß vom 11. Mai organisist war, und sich konstituirt hatte, trug sie, vereint mit der außerordentlichen Sanitäts Sommission selbst, auf Aussösung dieser letztern und Uebertragung ihres Pensums an die ordentliche Sanitäts Sommission an, welche Aussösan die ordentliche Sanitäts Sommission an, welche Aussös

sung denn auch der Regierungsrath auf den Vorschlag des Departements sofort beschloß (21. Mai). Der seither sich entfernenden Gefahr ungeachtet beschäftigte sich das Departement und die Sanitäts-Commission mit Fortsetzung und Vervollständigung der Anstalten, namentlich durch die Bestellung und Unterricht von Krankenwärtern, so wie öffentliche Belehrungen des Volkes durch Rede und Schrift über Schuß= und Heilmittel gegen die Cholera. Als sehr zweckmäßige und schnelle Hülfe für einzelne Ortschaften, wo die Cholera ausbrechen sollte, fand man die Einrichtung von Umbülancen oder beweglichen Spitälern, bestehend in einem großen mit Geräthschaften, Medikamenten u. f. w. beladenen Wagen, wodurch wenigstens die erste Hülfe bis zu gehöriger Unterbringung der Aranken gereicht werden kann. Der Regierungsrath befahl daber, auf den Vorschlag der Sanitätsbehörden, die Einrichtung von ein oder zwei solcher Ambülancen. Im Leberberg hatten im Frühjahr und Sommer einige cholera = ähnliche Krankheits = und Sterbefälle Auf feben und Unruhe erregt, allein die Sanitätsbehörden mußten fich aus den ärztlichen Befundscheinen von der Grundlofigkeit der Besorgniffe überzeugen.

b. Pockenkrankheit. Schon seit dem J. 1826 herrscht in unserm Canton, so wie in der übrigen Schweiz und in Nachbarländern, die Pockenepidemie; doch immer nur an einzelnen Orten. Im November und Dezember 1831 aber brach diese Krankheit in Bern, so wie in den Umtsbezirken Sefztigen, Thun und Nieder-Simmenthal mit Heftigkeit aus, und verbreitete sich bald fast über den ganzen Canton. Da der Inselspital nicht für ansteckende Krankheiten bestimmt und eingerichtet ist, so mußte eine besondere Unstalt zu Besorgung armer Kranker eingerichtet werden. Auf den Vorschlag der Sanitätsbehörde geschah dieses dadurch, daß das Haus Nro. 94. an der Matte in Bern, das bereits als Cholerasspital eingerichtet war, zu einem Pockenspital bestimmt wurde,

und zwar für Kranke aus der Classe der Dienstboten, Sandwerksgesellen und andern Personen, welche durch Armuth oder sonst außer Stande waren, sich selbst gehörig beforgen zu laffen, oder deren Absonderung unmöglich war. herr Dr. Wild wurde als Arzt bestellt, und ihm ein Hausökonom mit Dienstboten und mehrern Krankenwärtern untergeordnet; die anfangs für die Kosten angewiesene Summe von Fr. 3000 wurde später wegen unerwartet langer Dauer der Epidemie auf Fr. 5000 erhöht. Der Arzt stattete der Sanitätsbehörde und diese dem Departement des Innern periodische Berichte über den Fortgang, die Resultate und die Kosten der Anstalt ab, welche sich als äußerst wohlthätig bewährte. Nicht nur aus Bern und dessen Umgebungen, sondern auch aus andern Gegenden des Cantons, da die Arankheit fast überall, mit mehr oder minderer Strenge herrschte, wurden arme Aranke in den Spital aufgenommen.

Bei der abnehmenden Spidemie, und bei der zunehmenden Gefahr der von Frankreich her sich nähernden Cholera, beschloß die Regierung unterm 23. April keine neue Pockenstranke mehr in der Anstalt aufzunehmen und dieselbe allmählig eingehen zu lassen. Der Spital wurde somit unterm 26. gleichen Monats geschlossen.

Vom 17. Dezember bis zu diesem Zeitpunft, also in einem Zeitraum von circa 5 Monaten, waren in demselben 463 Kranke verpstegt worden, von denen 10 starben, die übrigen als genesen entlassen wurden. Die Gestorbenen besanden sich aber bei ihrer Aufnahme alle bereits in einem vorgerücktem Grade von Krankheit. Unter der Gesamtzahl, die aus 99 männlichen und 64 weiblichen Kranken bestanden, waren 102 ungeimpste, 19 mit ungünstigem Erfolg geimpste, 32 gut geimpste, und 10 Menschen, deren Krankheit ein Mittelding zwischen Variolen und Varioliden war.

Das günstige Resultat, daß von 163 Kranken nur 10 starben, ist vorzüglich der Geschicklichkeit und dem unermü-

deten Fleiße des Herrn Dr. Wild zu verdanken. Die Kostender Anstalt betrugen im Ganzen L. 6218, 6, 6.

Im Monat Juli zeigten sich die natürlichen Pocken wiesder häusiger, und man sah sich abermals genöthigt, für das Unterkommen einzelner armer Kranken zu sorgen. Es wurden daher in dem nämlichen Gebäude wieder zwei Zimmer, jedoch ausschließlich nur für Nothfälle, eingerichtet, die ärztliche Besorgung dem Herrn Dr. Otth, dem Herrn Dr. Flügel aber die Oberaussicht und Leitung der kleinen Anstalt überstragen, und vorerst eine Summe von Fr. 500 dafür angeswiesen (12. Juli.).

In dieser zweiten Anstalt wurden vom 12. Juli bis 13. Movbr. 21 Kranke verpstegt, nämlich 13 männliche und 8 weibliche, von welchen 2 männliche starben, die übrigen aber geheilt entlassen wurden, und in allem 445 Pflegetage gesnossen; die Kosten betrugen zusammen Fr. 1601. 5. ½.

Nach den erhaltenen Mittheilungen beläuft sich die Totalssumme der seit Oktober 1831 bis August 1832 bekannt gewordenen Pockenkrankheitskälle im Canton auf die Zahl von 1345, darunter waren 282 Geimpste und 40 früher Gesblatterte. Von der Gesamtsumme starben 97, von denen 2 Vaccinirte und 3 Geblatterte. Von den 282 Geimpsten zeigten 237 den Verlauf der Varioliden, 45 hingegen einen mehr oder weniger vollständigen Pockenverlauf.

c. Masernkrankheit zu Gals. In der Dorsschaft Gals, Amtsbezirks Erlach, deren ungesunde Lage, besonders bei Wassergrößen wie im Jahr 1831, für Epidemie besonders empfänglich macht, zeigte sich im Januar 1832 die Nöthelnstrankheit (mit Masern complizirt) unter den Kindern so heftig, daß von 142 derselben in kurzer Zeit 120 erkrankten und viele starben. Sobald die Regierung davon unterrichtet war, sandte sie Herrn Dr. Niehans in Bern auf Ort und Stelle, (ansangs Februars) mit der Vollmacht, ärztliche und diätetische Hülfe zu schaffen, wozu ihm vorläusig die Summe von Fr. 500

Augestellt wurde; denn es zeigte sich, daß die Heftigkeit der Krankheit vorzüglich der schlechten ungesunden Nahrung zuzuschreiben war. Zu dem Ende wurde sogleich eine Sparsuppenanstalt eingerichtet, und der nächste Arzt, Herr Anker in Erlach, mit Besorgung der Kranken besonders beauftragt, welcher sich denn auch durch Thätigkeit und Uneigennütigkeit außgezeichnet hat. Nachdem die Krankheit beinahe 7/8 der Kinder ergriffen hatte, hörte sie nach einigen Monaten wieder auf. Bis zum 12. April, als auf welchen Zeitpunkt sich die Berichte erstrecken, waren von den 120 erkrankten Kindern 62 genesen, 43 gestorben und 15 noch krank.

Die Kosten der vom Staate geleisteten Hülfe betrugen im Ganzen Fr. 887. 7. 21/2.

d. Viehkrankheiten. Auf die zu Ende Aprils 1832 der Sanitäts=Commission zugekommene Aunde, daß im Canton Basel, namentlich zu Langenbruk, unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen sei, wurde an die Regierungsstatthalter der Grenzämter Delsberg, Wangen und Narwangen der Befehl erlaffen, fein Rindvieh aus dem Canton Bafel einzulassen, es sei denn mit authentischen Gesundheitsscheinen versehen. Gleichzeitig lief die Nachricht ein, daß im Steckholz, Amtsbezirk Aarwangen, eine verdächtige Lungenkrankheit unter dem Rindvieh fich zeige, worauf der von dem Regierungs= statthalter bereits verhängte Stallbann des franken Diehes durch den Dorfbann verschärft und die Veranstaltung getroffen wurde, daß die Sanitäts = Commission über den Fort= gang der Krankheit regelmäßige Berichte von Thierärzten und den Behörden erhalte. herr Thierarzt Jäggi zu Madiswyl, von dem Regierungsstatthalter in den Canton Basel gesendet, erstattete zwar beruhigenden Bericht über den dortigen Gesundheitszustand des Viehes; allein als bald nachher zu Steckholz wieder einige Stücke erfrankten und auch in Madiswyl die Krankheit sich geäußert haben sollte, so begab fich Herr Professor Unter, Mitglied der Sanitäts-Commission,

aus ihrem Auftrag, an Ort und Stelle, mit der Vollmacht, die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Er fand tein frankes Vieh mehr weder zu Madiswyl noch im Steckholz; hingegen ließ er aus Vorsicht einige mit frankem Vieh in Berührung gestandene Rinder schlachten, und ordnete zweckmäßige Vorsichtsmaßregeln an. Es ergab sich, daß schon im Winter in jenen Ortschaften Vieh an der Seuche gestorben, ohne daß die Thierärzte die Krankheit erkannt hatten, und daher ohne daß die Behörden davon benachrichtigt Woher die Seuche eingebracht worden, konnte nicht wurden. erfahren werden; die Nachforschungen, die Herr Anker auch im Canton Basel veranstaltete, warfen aber Verdacht von Gefährde auf einige Viehhändler des Amts Narwangen und von Nachlässigkeit ab Seite einiger Viehinspektoren in Ausstellung von Viehscheinen. Das Departement ließ diese Personen durch den Regierungsstatthalter in Untersuchung und Verantwortung ziehen, welche, obschon kein eigentliches Vergeben konstatirt wurde, doch eine größere Vorsicht zur Folge haben wird. Zwei unpatentirten Thierärzten, welche das franke Wieh behandelt hatten, und deren Unwissenheit zu Tage lag, murde das Praktiziren unterfagt. Spätere durchaus beruhigende Nachrichten über den Gefundheitszustand des Viehes, sowohlim Amtsbezirk Narwangen als im Canton Bafel, gestatteten die Aufhebung der außerordentlichen, den Verkehr immer hemmenden Vorsichtsmaßregeln.

Für frank geschlagenes oder gesund geschlachtetes Vieh aus insizirten Ställen wurden an einige Personen der Gemeinde Unter-Steckholz aus der Viehentschädigungscassa bezahlt Fr. 653. 4. Die Kosten, welche der Cassa aufsielen, belaufen sich auf Fr. 222. 4. 5.

e. Tolle Hunde. Schon i. J. 1831 hatten sich Spuren der Hundswuth gezeigt, sie vermehrten sich im Frühjahr 1832 auf schreckhafte Weise; und obschon in vielen Amts-bezirken, wie in der Hauptstadt, die Verordnung vom 29.

August 1821 über das Anbinden der Hunde vollzogen, und deren strenge Handhabung sowohl den Beamten durch Kreisschreiben der Regierung, als dem Publikum mittelft öffentlicher Aufforderung eingeschärft wurde, so zeigte sie sich doch im Ganzen nicht wirksam genug, und es wurde eine größere Strenge nothwendig. Die Sanitäts-Commission erließ daber mit Genehmigung des Regierungsraths die im Druck verbreitete Publikation vom 18. Juni 1832, wodurch die Verordnung von 1821 erfrischt und verschärft wurde. Die immer sich mehrenden Opfer der Hundswuth erzeugten indessen sowohl bei der Regierung als bei dem größten Theil des Publikums den Wunsch nach Maßregeln zu Verminderung der übermäßigen Menge unnüper Hunde. Schon früher, nämlich unterm 28. Mai, hatte daher der Regierungsrath dem Departement einen Anzug des Serrn Regierungsraths Bürki, betreffend ein dahinzielendes Geset, zur Begutachtung überwiesen. Gine Auflage auf diese Thiere schien das einzige mit den Grundfäßen der Regierung verträgliche Mittel, deren große Zahl zu vermindern, denn das Recht Hunde zu halten auf einige Classen der Gesellschaft oder auf einige Berufsarten zu beschränken, wie es in einigen Cantonen der Fall ift, scheint allzusehr der Freiheit zuwider.

Nachdem das Departement unterm 19. Juni die Grundfäße, auf welche ein Gesetz zu Verminderung der Hunde geflüßt werden könnte, gegen den Regierungsrath ausgesprochen hatte, erhielt es den Auftrag einen Gesetzesentwurf auf den Grundsatz abzusassen:

"daß von jedem Hunde ohne Unterschied eine jährliche Taxe von Fr. 2. bezahlt werden solle; mithin keine Ausnahme weder zu Gunsten gewisser Berufsleute, Bewohner abgelegener Höfe, und eben so wenig eine Classifikation Statt finden könne."

Sin nach diesem Auftrage verfaßter Geseßesentwurf wurde unterm 1. November dem Regierungsrath vorgelegt,

jugleich wiederholte das Departement des Innern seinen frühern Antrag: den Ertrag dieser Taxe nicht in die Staatskasse sließen zu lassen, ohne demselben eine besondere ausdrückliche Bestimmung für wohlthätige oder nützliche Anstalten zu geben.

Der Gesetzesentwurf ist noch nicht von dem Großen Rath behandelt.

Landsaßen. *)

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Entstehung und des Zustandes der Corporation seit 1778 bis auf unsere Zeit zu durchgehen. Dafür wird auf den Bericht der Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung Seite 569 und auf das Gutachten verwiesen, welches das Departement des Innern unterm 5. Jenner 1833 der Regierung vorgelegt hat. Nur das Wesentlichste davon wird herausgehoben und mag hier seine Stelle sinden.

Bei der Bildung der Corporation im Jahr 1778 belief sich die Zahl der Landsaßen auf 3482 Köpfe. Das Institut war ursprünglich nur provisorisch und in Erwartung, daß diese Heimathlosen sich Bürgerrechte würden verschafft haben. Schon vor 1798 wurde daher wiederholt, aber fruchtlos, Berathung über Aushebung der Corporation gepflogen. Nach der Lostrennung von Waadt und Aargau fand im Jahr 1805 eine Theilung der Landsaßen statt. Die Totalität von 4107 Köpfe wurde vertheilt nach dem Verhältnisse von

4/7 für Bern von 2341 Röpfen.

²/₇ , Waadt , 1182 ,

½ ,, Nargan , 584 ,,

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regies rung, Seite 569.

Diese Bern aufgefallene Zahl von 2341 Köpfen erhielt später durch zwei Verfügungen einen Zuwachs, nämlich im Jahr 1818 durch Aufhebung der Gemeinde Glasholz wegen ihrer eigenthümlichen, zum Theil gesetzwidrigen, Entstehung und dermaligen besondern Verhältnissen, wodurch eirea 40 Seelen Landsaßen wurden, jedoch mit einer Dotation von L. 5000, die noch jest vorhanden ist. Den zweiten Zuwachs erhielt die Corporation durch eine Convention mit dem Canton Waadt im Jahr 1824, wodurch demselben 41 Köpfe wieder abgenommen werden mußten.

Eine eigene Classe der Corporation bilden die sogenannten ewigen Sinwohner, bestehend aus 9 Geschlechtern von circa 180 Köpfen, die schon vor Aufstellung der Corporation in einigen Gemeinden des Cantons das immerwährende Wohsnungsrecht besaßen und noch besißen.

Die lette Zählung der Landsaßen geschah im Jahr 1818 und betrug 2569 Köpfe. Zum Behuse der bearbeiteten Vorsschläge zu Aushebung oder besserer Einrichtung der Corpostation wollte das Departement des Innern im Laufe des Jahrs 1832 eine zweite genaue Zählung veranstalten, allein dieses Begehren blieb bisher ohne Erfolg, weil der Regiestungsrath diesen Gegenstand lange nicht und erst fürzlich behandelt und gewürdiget hat.

Durch das Gesetz vom 15. Febr. 1826 hatte die abgetretene Regierung, mittelst allmähliger Einbürgerung und Verhinderung der Ehen, die Verminderung und endliche Aussösung der Corporation herbeizuführen gesucht. Die Veschränfung der Ehen erzeugte aber große Klagen, und durch das Gesetz vom 4. Mai 1832 wurde das Heirathen den Landsaßen unter den gleichen Vedingungen, wie den Gemeindsbürgern, wieder erstaubt.

Die Kosten der Landsaßen = Corporation betrugen im Fahr 1831:

Auf Einbürgerungen wurde außerdem verwendet eine Summe von L. 4605. — —

Gleich am Anfange seiner Geschäftsführung faßte das Departement des Innern den Zustand der Landsagen ins Auge und überzeugte fich von den großen Mängeln der zesigen Einrichtungen. In dem Großen Rathe fam die Sache bei der Berathung des Gesetzes vom 4. Mai 1832 zur Sprache und es wurde dem Departement der Auftrag zu Theil, baldigst Anträge darüber vorzulegen. Bei Berathung der Vorschläge über Umgestaltung der Landsaßen-Corporation war der erste 3weck, den das Departement fich vorsetzte, gute und nüpliche Bürger aus ihnen zu machen. Philantropie und Staatswohl erfordern dieses gleich gebieterisch. Jedoch kann man nur insoweit nach diesem Ziele streben, als die Bülfsquellen des Staats die Mittel dazu darbieten. Reineswegs aber geht man von dem Grundsatze aus, die bisherigen jährlichen Kosten von jest an zu vermindern, wohl aber dem steten Anwach sen derselben Einhalt zu thun, und durch allmählige moralische Verbesserung der Corporation für eine spätere Zukunft die Last zu erleichtern.

Folgende Mittel kamen zur Sprache:

- 1. In Corporation bleiben, aber unter anderer Ginrichtung.
- 2. Einbürgerung durch Vertheilung auf die Gemeinden, oder blos Anweisung von immerwährenden Wohnungsrechten.
- 3. Bildung einer neuen Burger und Ortsgemeinde.
- 4. Einkauf in eine andere Gemeinde.
- 5. Auswanderung und Colonisation.

Das Departement machte sich zur Pflicht, die Vortheile und Nachtheile eines jeden dieser Mittel in seinem Untrag vom 5. Jenner 1833 aus einander zu setzen. Einmüthig abstrahirte das Departement von den drei letten Auswegen, als unausführbar, zweckverfehlend oder zu kostsvielig. Mehrheit seiner Mitglieder entschied sich für Aufhebung der Corporation und Vertheilung der Landsagen auf die Gemeinden, als dem einzigen Mittel einer gründlichen Abhülfe, doch so, daß für jest der Große Rath nur den Grundsag aussprechen und eine Frist von einigen Jahren zu Ausarbeitung von Vorschlägen über den Vertheilungsmodus bestimmen möchte. Die Minderheit hingegen fand es unmöglich, einen gerechten oder auch nur billigen Maßstab der Vertheilung ausfindig zu machen, und hielt dafür, daß durch eine folche Maßregel allzugroße Interessen und Rechte verlet murden. Sie schlug daher die Beibehaltung der Corporation aber unter besferen Ginrichtungen (nach den im Gutachten Art. 1. enthaltenen Vorschlägen) und mit einer den bisherigen jährlichen Beiträgen ungefähr gleichkommenden Dotation vor.

Der Große Nath wird sich mit diesem wichtigen Gegenstande in den bevorstehenden Sitzungen zu beschäftigen haben.

Brandversicherungs=Unstalt. *)

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1806 war die Brandversicherungs-Anstalt des Cantons Bern auf eine Probezeit von 25 Jahren eingeführt worden. Als sich diese Probezeit ihrem Ende näherte, ließ die vorige Regierung einen auf andern Grundsäßen beruhenden Gesetzesvorschlag abkassen und mit zudienendem Gutachten im Druck austheilen, um die

^{*)} Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 578.

Ansichten des Landes zu vernehmen (1830). Indessen wurde durch das Gesetz vom 24. Juni 1831 die bestehende Einrichstung der Anstalt noch für das Jahr 1832 verlängert.

Schon zu Anfange des Jahres (1832) hatte das Departement des Innern eine besondere Commission aus Mitgliedern des Großen Naths von verschiedenen Gegenden des Cantons ernannt, um das neue Brandversicherungsgeset mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Landes zu berathen und zu entwerfen, allein die Arbeiten derselben rückten nicht so weit vor, daß sie dem Großen Nathe vor den Wintersitungen (1832 — 1833) vorgelegt werden Es wurde daber nöthig, die Anstalt nach dem alten Gesetze, abermals um ein Jahr, nämlich für 1833 zu verlängern, welches durch das Gesetz vom 29. Juni 1832 geschah. Im November, nach eröffneten Sigungen des Großen Raths, trat die Commission wieder zusammen, und legte darauf dem Departemente einen Gesetzesprojekt vor, welcher mit wesentlichen Abanderungen an den Regierungs= rath gelangte (27. Nov.), allein von demselben und dem Großen Rath noch nicht behandelt ift.

Auch der neue Gesepentwurf beruht auf dem Grundsațe freiwilligen Beitritts, und den Sigenthümern von Gebäuden ist die bisher sehr vermiste Möglichkeit eröffnet, in jedem Zeitpunkt des Jahres beitreten zu können. Aber wichtigere Fragen sind angeregt worden, worüber die Ansichten versichieden sind, und zwar vorerst über das Verhältniß der Beiträge. Bis dahin war der Beitrag für alle Arten von Gebäuden gleich; dadurch befanden sich die besser gebauten Häuser gegen die seuersgesährlicher gebauten in offenbarem Nachtheil. Nach gemachten Berechnungen haben die Gebäude der ersten Classe, von Stein mit Ziegeln bedeckt, in einem Zeitraum von 23 Jahren, (1806 — 1829) L. 177,350 mehr an Beiträgen bezahlt, als zu Vergütung des von ihnen erslittenen Schadens nöthig gewesen wäre, und die Gebäude

der sechsten Classe in Holz gebaut und mit Stroh bedeckt, haben auf Unkosten der benachtheiligten Gebäude, L. 252,351 mehr bezogen als bezahlt. Mit Necht wurde daher über dieses Misverhältniß Beschwerde geführt. Allein es ist eben so wahr, daß ohne diese Gleichstellung die Anstalt nicht so allgemeinen Singang gefunden und zu so erfreulichem Gedeihen emporgekommen wäre. Uebrigens fanden die Besißer von steinernen Häusern in Städten zum Theil eine Erleichterung darin, daß sie nur einen Theil des Werthes versichern ließen, weil gänzliche Sinäscherung solcher Gebäude selten ist, und ihnen also gewöhnlich doch der volle Brandschaden vergütet wurde.

Aus der im Laufe dieses Jahres abgelegten Rechnung pro 1831 ergiebt es sich, daß 47,060 Gebäude für ein Capital von L. 80,960,900 versichert sind. Die Brandschaden betrugen L. 19,934, 3, 5. Zu Deckung derselben wurde eine Anlage von ½ von 1000 ausgeschrieben, deren Ertrag das Einnehmen bildet mit L. 40,480, 4,5.

Als Ausgaben erscheinen:

Obiger Brandschaden v. 1831 L. 19,934, 3, 5,

Unbezahlt gebliebener Brand=

schaden von 1830 . . . " 6,605.7.9½.

Verwaltungskosten und Prä-

 $\mathfrak{L}, 28,370, 1, 9\frac{1}{2}$

Im Laufe des Jahrs 1832 haben sich im Canton 49 Feuersbrünste ereignet, wodurch 110 Gebäude eingeäschert wurden. Der versicherte Brandschaden beträgt L. 131,851. 6. 2. (Der weitere Detail ist unter Beilage Nro. VI. nachzusehen.)

Die bedeutenosten Brände waren diesenigen zu Leuzigen am 8. April, und zu Bressancourt, Amtsbezirks Pruntrut, am 2. Juni. Am erstern Orte zeigte sich die Nothwendigkeit, die neuen Häuser zu mehrerer Sicherheit vor Feuersgesahr weiter aus einander zu bauen. Als Beitrag an den den ärmern Brandbeschädigten dadurch auffallenden größern Baukosten und für den Bau eines gemeinsamen Wasch und Ofenhauses hat die Negierung L. 800 bewilligt, welche vereint mit den übrigen an Unterstützungen bezahlten L. 300, die Summe von L. 1100 ausmachen. Herr Negierungsrath Otth und Herr Großrath Jäggi in Leuzigen haben sich dabei besondere Verdienste erworben.

Vermischtes.

- 1. Hausbauten und Dachungen. 2. Schifffahrt. 3. Mobiliar=Versicherungs=Anstalt.
- 1. Hausbauten und Dachungen. Nach der Verordnung vom 24. Jenner 1810 muß die Bewilligung jum Ban eines Hauses von der Regierung ertheilt werden, wenn Oppostionen dagegen gemacht werden, oder wenn das Gebände auf eine Allmend oder obrigfeitliches Land zu stehen kommen Sausbauten auf Gemeindland find vorzüglich häufig foll. in den höher liegenden Dorfschaften des Leberbergs, wo die Allmend oft alle Häuser umschließt und das Vieh mitten im Dorfe zur Weide geht. Un folchen Orten bestimmen gewöhnlich die Gemeindsreglemente die der Gemeinde für Baupläte gu bezahlende geringe Entschädigung. Schwieriger war die Anwendung der Verordnung in Fällen, wo Oppositionen von Nachbarn vorhanden, und wo oft schwer zu bestimmen war, ob die Sache privatrechtlicher Natur sei, oder in den Bereich der Baupolizei falle. In ersterm Falle wurden die Partheien an den Civilrichter gewiesen.

Ebensverhoben sich zuweilen Anstände wegen Anwendung des Art. 4 der Verordnung, wornach kein Gebäude näher als 300 Fuß von einer Waldmarche aufgeführt werden soll; denn es zeigte sich die Nothwendigkeit zwischen eigentlichem Wald und Gebüsch, Gesträuch oder einzelnen Väumen zu unterscheiden.

Nach dem Gesetz vom 11. Dezbr. 1828 sollen alle Gebäude, die entweder neu errichtet oder auf der Stelle eines alten wieder aufgebaut worden, mit Ziegeln oder Schiefer eingedeckt werden. Ausgenommen sind die Sennhütten und Gaden auf Bergen oder Allmenden, so wie die Landwirthsschaftsgebäude ohne Fenerstätte, in einer Entsernung von 600 Fuß von andern Gebäuden. Fernere Ausnahmen nach besondern Ortsverhältnissen können von der Regierung gestattet werden.

Im Großen Nath wurde am 15. Febr. von Herrn Stämpsti ein Anzug zu Abänderung dieses Gesețes gemacht und von dem Regierungsrath dem Departement des Innern zur Unterssuchung und Napporterstattung zugewiesen. Dasselbe ersstattete seinen Bericht am 1. Mai und trug auf Handhabung des Gesețes, das sich als sehr wohlthätig bewährt hat, an. Sowohl von dem Regierungsrath als dem Großen Nathe wurde dieser Antrag genehmigt, mithin das Geseț bestätigt. (18. Mai.)

Die Vollziehung dieses Gesetzes hat das Departement im Laufe des Jahres vielfach beschäftigt, denn sehr zahlreich kamen die Begehren um Ausnahmen von der aufgestellten Regel ein, und das Departement hat derselben weniger nicht als 47 behandelt. Es zeigte sich in mehreren Gegenden große Tendenz zu Umgehung des Gesetzes, und mithin die Nothwendigkeit strenger Aufsicht ab Seite der Beamten. Auch ist der Fall von amtlicher Untersuchung und Bestrafung gegen Uebertreter eingetreten. Die große Mehrheit der eingelangten Begehren bezweckte den Ban von Schindeldächern,

nur selten von Strohdächern. Sie mußten vorzüglich in Gebirgsgegenden gestattet werden, wo schwierige und kossspielige Zusuhr von Ziegeln und die Entsernung der Gebäude von einander auch größer ist. Auch andern Verhältnissen wurde gerne Nechnung getragen und die Sindeckung von Gebäuden mit Schwarren oder Schindeln jedesmal gestattet, wo besondere örtliche Verhältnisse oder Vermögensumstände eine Ausnahme von der Negel, im Geiste des Gesețes, rechtsertigen konnten; ohne jedoch die Vetrachtung aus dem Auge zu verlieren, daß dem solchen Vegehren oft zum Grunde liegenden Mangel an Ziegelhütten in einigen Gegenden, nur durch möglichst strenge Vollziehung des Gesețes abgeholsen werden kanu.

Dasjenige, was das Departement zu Erleichterung der Vollziehung dieses Gesetzes, durch Begünstigung eines allgemeinen und häufigern Gebrauchs des Dachschiefers, gethanzist unter der Aubrik Bergbau und Dachschiefer nachzulesen.

2. Schifffahrt. Zu Sandhabung von Ordnung und guter Polizei und zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Reisenden hatte das Oberamt Thun schon im Jahr 1819 ein Reglement aufgestellt, das eine Kehrordnung unter den Schiffern auf dem Thunersee einführte, die Schifflöhne bestimmte und überhaupt zweckmäßige Polizei-Vorschriften enthielt. Die Bestimmung der Zahl der Schiffleute und der Schiffe war aber dem Gutfinden des Oberamtmanns überlassen, und es schlichen sich Mißbräuche ein, wodurch die Schifffahrt für die Reisenden fast als Monopol in den Sanden einiger Partikularen blieb, die zum Theil nicht einmal Schiffer waren. Auf die verfassungsmäßige Gewerbsfreiheit fich stüpend, erhoben einige Schiffer zu Anfange des Jahres 1832 Beschwerde dagegen, und verlangten Theilnahme an der Schifffahrt, unter den in dem Reglement vorgeschriebenen Bedingungen. In diesem gerechten Begehren wurde ihnen entsprochen, und die Regierung fand sich zugleich veranlaßt das Reglement von 1819 einer Revision zu unterwerfen. Nachdem darüber die Ansichten und Wünsche sowohl der Schiffer als der Ortsbehörden und fachkundiger Männer eingeholt worden, erließ der Regierungsrath unterm 11. Juli 1832 eine neue Verordnung über diese fogenannte Extra - Schifffahrt auf dem Thunersee, wodurch die Polizeivorschriften vervollständigt, aber übrigens eine freie und nur durch die Beobachtung dieser Vorschriften bedingte Confurrenz für die Schiffer eingeführt wurde. Mur die mit Pflichten verbundenen Rechte des obrigkeitlichen Schiffmanns im Neuhaus machten einige, jedoch den frühern nicht gleichkommende, Begunstigungen deffelben nöthig. Im Ganzen hat die Berordnung im Sommer 1832 sich als gut bewährt, und auch eine Revision des Schiffer-Reglements für den Brienzersee wünschbar gemacht, worüber dem Regierungs = Statthalter von Interlacken das Nöthige überschrieben murde und von woher noch Vorschläge erwartet werden.

Auch das der Regierung zur Bestätigung vorgelegte alte Reglement für die Schifffahrt auf der Nare zwischen Thun und Bern wurde einigen zeitgemäßen Berbefferungen unterworfen, im Wesentlichen aber beibehalten und bestätigt. Ein neues Unternehmen ift in diesem Jahre, auf Antrieb des Departements des Innern, auf dieser Wasserstraße entstanden, nämlich die Fahrt eines Passagierschiffes für Reisende. Nachdem fich auf die ergangene Bekanntmachung ein Schiffmann in Thun dafür gemeldet hatte, wurde eine Inftruftion für denselben entworfen, und von der Regierung genehmigt. Ihr Inhalt ist von gleicher Natur, wie die Verordnung für den Thunersee. Dieses Vassagierschiff machte die Kahrt drei Mal in der Woche, und wurde von Bern nach Thun auf der Achse zurückgeführt. Der Umstand, daß die Fahrten erst spät im November aufhörten, läßt vermuthen, daß das Unternehmen sich besohnte, und es ist zu hoffen, daß solches in Zukunft während der guten Jahreszeit werde fortgesetzt werden.

Weit schwieriger hingegen war die Regulirung der Schifffahrts = Verhältniffe auf der Ziehl zwischen Nidau und Büren, mit denen fich das Departement aus Anlaß einer Vorstellung von sieben maadtländischen Handelshäusern zu beschäftigen hatte. Diese Vorstellung bezweckte Erleichterungen der Schifffahrt, einerseits durch Räumung des Ziehlbettes, anderseits durch Abschaffung der Mißbräuche, die sich bei dem Maseliren der Barken eingeschlichen hatten. Der erstere Gegenstand murde dem Bau-Departement, als in dessen Bereich fallend, überwiesen; dem zweiten gab das Departement des Innern fogleich dadurch Folge, daß es die Beschwerden den intereffirten Gemeinden mittheilte, und nebst ihren Bemerkungen die Ansichten der Ortsbehörden einforderte, auch von den Realementen Kenntniff nahm. Noch während der Untersuchung der Sache fand das Departement sich veranlaßt, bei der Regierung mit einem Antrage auf Beschleunigung der Räumungsarbeiten in der Ziehl einzukommen (4. Oft.), wozu seit fünf Wochen, ungeachtet des sie begünstigenden sehr niedern Wasserstandes, noch keine Anstalten von dem Bau-Departement getroffen zu fein schienen; denn bereits war die auf dieser großen Wasserstraße so wichtige Schifffahrt gehemmt, wodurch nicht nur dem Publikum, sondern auch den Finanzen des Staats (wegen den sehr bedeutenden Wasserzöllen) großer Nachtheil zugezogen wurde. Die dem Departement des Innern obliegende Gorge für den öffentlichen Verkehr machte ihm diesen Schritt zur Pflicht.

Die Beschwerden der waadtländischen Handelshäuser in Betreff des Raselirens zeigten sich ziemlich ungegründet, hingegen wünschten die Fahr-Gemeinden Brügg und Menen-ried selbst eine Nevision und Verbesserung des alten Reglements und machten Vorschläge dazu, indem das auf den Antrag des Bau-Departements unterm 14. März 1832 von

der Regierung erlassene neue Reglement, wegen den vielen offenbaren Frrthümern, die es enthielt, nie in Vollziehung gesetzt worden war.

Das Ergebniß der ganzen Untersuchung und seine Vorschläge zu Verbesserung des Ziehlschiffsahrt = Reglements hat
das Departement des Innern der Regierung unterm 6. Dez.
1832 vorgelegt.

3. Mobiliar = Verficherungsanstalt. Noch immerhat diese schöne vaterländische Anstalt auf dem Lande nicht diejenige allgemeine Anerkennung und Theilnahme gefunden, die in jeder Beziehung so münschbar und vortheilhaft wäre. Fortwährend werden Sausgeräthschaften, Bieh, Seu- und Getreidevorräthe ein Raub der Flammen, und Familien da= durch in Noth und Elend versett, ohne daß andere fich durch das Beispiel belehren lassen. Je länger je mehr mußte sich die Regierung überzeugen, daß Steuern aus der Staats= Kasse, wofür solche Brandbeschädigte häufig sich melden, nicht nur die Theilnahme an der Anstalt unterdrücken, sondern auch eine Unbilligkeit gegen die antheilnehmenden Staatsbürger find, welche dem öffentlichen Wohl ein Opfer bringen. Der Regierungs=Rath fand sich daher zu dem Beschlusse be= wogen (21. Dez.) von nun an feine dergleichen Brandsteuern mehr zu ertheilen, und machte dieses in einer von dem Departement des Innern entworfenen Publikation bekannt, nachdem das Departement von fich aus schon unterm 18. Sept. durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern und Zeitungen das Publikum zu allgemeiner Theilnahme an der Mobiliar-Versicherungsanstalt aufgefordert hatte.

Berzeichniß

derjenigen größern Geschäfte, welche im Laufe des Jahres 1833 oder in den nächsten Jahren noch zu behandeln und zu erledigen sind.

- 1. Revision der Gesetze über die Hintersäßgelder.
- 2. Revision des Armenwesens der Gemeinden.
- 3. Revision des Pfründner- und Spendwesens in den Kloster-Schaffnereien.
- 4. Revision der Gesetze über das Tellwesen.
- 5. Verordnungen zu Verbesserung der Rindviehzucht.
- 6. Anstalten zu besserer Benutung der Allmenden im Seeland und Leberberg.
- 7. Einführung von Handelsgesetzen (vereint mit der Gesetzgebungs - Kommission.)
- 8. Revision der Gesetze über den Bergbau.
- 9. Nevision der Gesetze über die Shehasten und das Concessions = Wesen.
- 10. Ginführung einer allgemeinen Medizinal = Ordnung.
- 11. Errichtung von Filial-Spitälern oder sogenannten Nothfallstuben in den von der Hauptstadt entfernten Gegenden.

Beilage Neo 1.

General = Verzeichniß

der Einsaßen und des Betrags der Hintersäßgelder des Cantons.

					1		1111
AND AND AND WALL OF		Conc	edir	tes	Bahl	Tota	
Amtsbezirke.	5	inter	fäße	eld.	ber	- fumn	
					Sinter=	Hinter gelde	fäß=
and the little of	Ma	rim.	3)	dinim.	fäßen.	gerbe	
1 0(24)	8.	rp.	8	. rp.	0-946	£.	rp.
1. Narberg / Stadt , Landgemeinden	6 5		4		59 576	$ \begin{array}{c c} 353 \\ 2423 \end{array} $	7
2. Aarwangen	7	50	2 4	50	754	3432	71/2
3. Bern, Stadtgem. *)	40	-		-	3828	31901	
4. Biel, Stadtgemeinden	5 8		1 2	87 ¹ / ₅₀	1536 241	6320 -	
" Landgemeind.	3	50	i	50	96	363	30
5. Buren, Stadtgem.	6	-	-		37	225 2	25
Landgemeind.	10		1	50	193	699 5	50
6. Burgdorf, Stadtgem. Landgem.	8 5		3		190 978	1550 - 4512 4	10
7. Courtelarn	5	14	1	50	f137	33518	STATE OF THE PARTY
8. Delsberg	8	_	2		288	1161 7	ACCOUNT AS A COLUMN
9. Erlach, Stadtgem.	6 7	50	3	-	15 276	98 -	-
10. Fraubrunnen	5	-	3	75	510	1389 4 2065 -	10
11. Freibergen	4	50	_	75	268	927 7	0
12. Frutigen	3		_	75	294	747 2	
13. Interlacken	4 5		1	50 50	410 1951	1235 7	
14. Konolfingen 15. Laupen, Stadt	6	_		-	1951	6257 4 84 -	1/2
" Landgem.	5	_	3	1113	449	2040 6	5
16. Münster	5	770	1	110/1	435	1213 5	
17. Midau, Stadt	8 6			75	25 318	1563 13843	0
18. Dberhasle	3	75		75	90	323 7	
19. Pruntrut, Stadt	8 4		2	-	274	753 -	_
20 % " Landgem.	4 4	50	-	75	219	502 1	2
20. Saanen	4		2		215 56	814 – 124 5	
22. Seftigen	4	_	2	50	968	2744 6	
23. Signau	5 4	-		75	680	3348 3	21/2
24. Obersimmenthal	$\begin{bmatrix} 4 \\ 4 \end{bmatrix}$	=	2 2	-	500	1857 50	
25. Niedersimmenthal 26. Thun, Stadt	16	50	3		$\begin{array}{c} 525 \\ 324 \end{array}$	$\begin{array}{c c} 1344 & 53 \\ 2075 & 53 \end{array}$	
"Landgemeind.		_	1	25	1225	4163	13
27. Trachfelwald	5 5 7	-	3	_	1005	3508 50	
28. Wangen	7	50	1	25	612	2847 50	MOUNTAINS &
*) Jest abgeändert.					21574	99711 41	1/2

Beilage Nro 2.

Berzeichniß

der von der Armen-Commission ertheilten Geldsteuern an Cantons-Sinwohner überhaupt.

		8.	rp.
Amtsbezirk	Aarberg	130	· —
22 / 22	Narwangen	184	.
— <u>"</u> "	Bern	310	eyen ye s
	Biel	16	_
, n i	Büren	80	e-i
, n n	Burgdorf	150	
77 27	Courtelary	54	Х—
	Delsberg	130	80
75 n tot n	Erlach	72	<u> </u>
77 77	Fraubrunnen	64	0
" "	Freibergen	12	#
79 79 79	Frutigen	530	*
2 11 101 11	Interlacken	140	V
04 , 12 ,	Konolfingen	534	_
" "	Laupen	44	
27 27	Münster	104	
27 27	Nidau	146	
77 (3) 77	Oberhaste	268	·
	Pruntrut	16	6
0 0 0 0 0	Saanen	82	
77 77	Schwarzenburg	526	, ,
)) 	Seftigen	250	1\$ 1
7	Signan	549	
77 77	Obersimmenthal	194	<u> </u>
77 77	Niedersimmenthal	124	4
7) "	Thun	340	—
" "	Trachselwald	250	
	Wangen	36	112
n n	Summa	5341	80

Beilage Nvo 3.

uebersicht

des Vetrags und der Verwendung der im Canton gesammelten Liebessteuern und der außerordentlichen Hülfleistungen des Staates.

	901		Hat gesteuert in Geld und Naturalien für	Hat empfanger an Naturalien für
Ofmed	hasin#	Manhona	2. rp. 561 55	2. rp.
24111101	1 1 1 1 1 1 1	Narberg	1388 441/2	760
- "))	Narwangen	3243 14	112
77	77	Bern	271 95	1590 352/
77	77	Büren	138 62 1/2	554 20
77	27	Biel.	$92962\frac{1}{2}$	
77	"	Burgdorf	$28452\frac{1}{2}$	300
22	77	Courtelary		300 —
77))	Delsberg		1048 55
77	77	Erlach	250 65	1489 813/
77	77	Fraubrunnen	968 95	600
- 22	77	Freibergen	52 15	600 —
77	"	Frutigen	106 4	1791 80
22	17	Interlacken	106	4013 22
27	17	Konolfingen	580 75	962 40
77	77	Laupen	262 67 1/2	
77	"	Münster	207 85	1288 —
- 22	77	Nidau	193 21/2	1682 67
2)	77	Oberhaste	75 15	3209 21
27	"	Pruntrut	503 22	1602
27	77	Obersimmenthal	106 21/2	991 —
22	"	Niedersimmenthal.	295 5	1239 56
77	77	Saanen	113 5	825 68
- 27	27	Seftigen	480 35	2183 10
- 77	277	Signau	207 27 1/2	1731 —
"		Schwarzenburg	40 87 1/2	3509 84
"	"	Thun	583 75	3210 87
77	27	Trachselwald	262 3	740 —
- "	"	Wangen	507 21/2	454 23
	0.50		12836 28	
Beifch	nig n	on der Regierung.	2761454	
		Säcken, bezahlte	40450 82	36627 50
Chack.	1 441	id andere Rosten	101000	1510 26
Atur)	ich m	in withere mentions		MATERIAL PROPERTY AND PERSONS ASSESSMENT
				38137 76

Beilage Nro 4.

Berzeichniß

der ertheilten Jagdpatenten und ihrer Gebühren.

in Triple		1832.	Frühlin Fagdp		Herbs tgebühre	Yall was a could
26	907	F 06 6	8.	rp.	2.	rp.
Amtsl	eziri	Aarberg	40	70	326	_
20.122	77	Narwangen	4	30	163	—
77 277	27	Bern	241	80	1662	60
1 7 1, 22	22	Biel	,113 111 3	-	243	60
27	27	Büren	8	60	227	60
1 2 2 22	22	Burgdorf	17	20	326	-
(1)	77	Courtelary	700		617	90
0 811	22	Delsberg	8	60	553	30
01000	"	Erlach	30	10	358	60
8883	77	Fraubrunnen	21	50	293	40
7 77	77	Freibergen	oon in f	-	260	20
20411	2)	Frutigen	ntas jul	-	32	30
0732	22	Interlacken		-	130	40
1872	22	Konolfingen	8	60	370	60
7 3 2 22	22,	Laupen	34	10	309	40
388.22	77	Münster	nio di	<u> </u>	244	50
7892	77	Midau	16	90	97	80
132,77	27	Niedersimmenthal	111111111	-	130	10
7100	22	Oberhaste	Marine	-	16	30
2083	"	Pruntrut	10	60	603	10
OLTO	"	Schwarzenburg	Jei tin	-	130	40
708 22-	"	Signau		-	309	70
(1) 10 22	27	Seftigen		-	390	90
77	. 22	Thun	25	80	439	20
(1) 7)	77	Trachselwald	11.11	-	244	50
6 8 8 22	77	~	4	30	195	60
Tai	lice i	(1) (8)	473	10	8677	
	Terrores (C. T. C.	080 060			473	10
11-					9150	10

Beilage Nro 5.

Verzeich niß der Wirthschaften aller Art im Canton Vern.

ahduige. nuusiids	s ; tents	gnilding	Wirths schaften.	Bevölfes rungn. d. Zählung von 1831.	Eine Wirth: schaft au Köpfe.
Umtsb	ezirf	Narberg	20	12702	635
22	"	Narwangen	32	21547	673
77	27	Bern {Stadtbezirf 240 } .	257	39722	155
77	22	Biel	25	3947	157
77	"	Büren	21	7808	371
"	22	Burgdorf	25	18734	749
"	77	Courtelary	46	11706	254
7,	"	Delsberg	62	15098	243
27	77	Erlach	27	9260	343
77	22	Fraubrunnen	16	10339	646
27	77	Freibergen	22	7332	333
77	27	Frutigen	13	9586	737
77	22	Interlacken	33	16574	502
77	"	Konolfingen	42	23973	570
77	27	Laupen	10	7318	731
77	22	Münster	33	8512	257
))	77	Midau	15	8027	535
77	22	Oberhaste	6	6227	1037
77))	Pruntrut	67	16856	251
22	7)	Saanen	7	4532	647
1,00	22	Schwarzenburg	6	11195	1865
77	"	Seftigen	22	16298	740
"	"	Signau	22	19753	897
"	"	Dbersimmenthal	11	7044	640
"	77	Niedersimmenthal	20	9557	477
72	22	Thun	33	21425	649
77	2)	Trachselwald	24	20471	853
77	77	Wangen	950	$\frac{15424}{380972}$	467

Verzeichniß der Feuersbrünste.

Aemter.	Ortschaften,	Datum des Brandes 1832.	Gebände.	Bahl	Brand= schaden.
1. Bern 2. " 3. " 4. 5. Seftigen. 6. Schwarzenburg 8. Laupen 9. " " 10. " " 11. Erlach 12. Nidau 13. Büren 14. " " 15. " " 16. Aarberg 17. Fraubrunnen 18. " 19. Burgdorf 20. " " 21. " " 22. " 23. Wangen 24. Narwangen	Bümplik, Niederbottigen. Bern, Stadt, grün Quart. " " roth " weiß " Niggisberg. in der Falbelen. Vordermutten Buch. Frauenkappelen Kriechenwyl Brüttelen Leuzigen Kutti Leuzigen Witti Leuzigen Wierezwyl. Ziehlebach Uhenflork Sirchberg Kirchberg Kirchberg Keimenhausen auf dem G'juch	Nov. / 18 Fanuar / 29 Oftober / 6 Oftober / 14 März / 13 Oftober / 17 Mai / 1 August / 15 August / 10 Oftober / 8 März / 9 April / 3 April / 3 April / 3 Fornung / 28 August / 11 August / 13 Fornung / 28 August / 24 April / 1 Mai / 19 August / 6 Dezemb / 27 Oftober / 9 Mai / 27	Wohnhaus Schallenhaus Wohnhaus Wohnhaus und Speicher Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus 4 Wohnhaus 4 Wohnhaus 1 Lehenschmide, 1 Wohnhaus 1 Wohnhaus, 1 Ofenhaus 1 Wohnhaus, 1 Ofenhaus 2 Wohnhaus, 1 Ofenhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus Wohnhaus		4500 — 778 — 19600 — 3932 50 13857 50 3760 — 2300 — 1060 — 4930 — 1100 — 1700 —

9

ß	3			9	B
ς		Ś			0
7	ė	١		ř	
4	١	į	ř	Ĺ	2

Aemter.	Ortschaften.	Datum des Brandes 1832.	Gebäube.	3051	Brand= schaden.
25. Aarwangen	Melchnau Butschelen Butschelen Bubershaus Suttwyl Schwanden Buinfel Außerbirmoos Münfingen Leuengraben Winmis Den Dberwyl Bimmis Latterbach Frutigen Cornol Chenevez Bréssaucourt Paplémont Miécourt Miécourt Undervellier Rébevellier Rébevellier Vauffelin Péry	Mai, 28 Auguf, 16 Fanuar, 3 Funi, 30 April, 9 April, 17 Mai, 25 Funi, 13 Funi, 1831 29 Dez. 1832 18 April, 5 Funi, 3 Funi, 3 Funi, 3 Funi, 3 Funi, 2 Funi, 3 F	Transport Wohnhäuser Wohnhaus """ """ """ """ """ """ """ """ """	211111111111111111111111111111111111111	62,166 20 1500 — 2000 — 300 — 51 55 48 60 285 — 5910 — 4710 — 4000 — 300 — 26 — 33 30 79 55 50 — 300 — 15 70 1048 40 32010 — 78 32 510 — 4060 — 153 — 800 — 800 — 153 — 800 — 144337 62

Beilage Nro 7.

Berzeichniß

der patentirten Medizinal = Personen.

Landärzte.

County of the Control of the Control

Johann Ulrich Schneeberger, von Bleienbach, zu Herzogenbuchsee.

Johann Gatschet, von und zu Ins.

Audolph Scheurer, von und zu Schüpfen.

Wundärzte.

Joseph Lucien Gouvernon, von und zu les Bois, Amtsbezirks Freibergen.

3ahnärzte.

Pierre Amedée Lemaire, von Pithiviers, in Franfreich.

Apothefer.

Johann Gabriel Trog, von und zu Thun.

Henry Feune, von und zu Delsberg.

Franz Sprünglin, von Zofingen, zu Bern. Dieser Lettere ist von dem Regierungsrathe patentirt worden.

Arankenwärter.

Conrad Spörri, von Wald, Cantons Zürich, zu Bern.

Hebammen.

Elisabeth Lüthi, von und zu Rohrbach.

Anna König, von Wiggiswyl, zu Ballmoos.

Elisabeth Riener, von und zu Riggisberg.

Anna Vögeli, geb. Schneider, von Graffenried, zu Limpach.

Rosina Elisabeth Stettler, geb. Großglauser, von und zu Langnau.

Elisabeth Catharina Jung, geb. Müller, von Steffisburg, zu Thun.

Magdalena Krebs, geb. Lauper, von Mühlidorf, zu Rubigen. Lisette Gribi, von und zu Büren.

Anna Salchli, von und zu Brügg.

Anna Aeschlimann, geb. Aeberhardt, von Rüderswyl, zu Ranflüh.

Anna Schori, geb. Großenbacher, von Napperswyl, zut Affoltern, im Emmenthal.

Anna Hauser, geb. Matthys, von und zu Schüpfen.

Thierärzte.

Johann Jakob Anchener, von Narau.
Samuel Thomet, von und zu Neueneck.
Johann Hegg, von und zu Münchenbuchsee.

Wasenmeister.

+ 5 + 4 + 10 + 10 + 10 + 10 +

the common and the

Bunde Wierle arth Edward der a von Erwicker in Link der annah

Children Contacting Just a 1885. United to describe described

Thursday brother the can now the contract the state of the contract of

Bendicht Pfarrer, von La Chute, zu Uebischi. Samuel Pfarrer, von Tüscherz, zu Thun. Johann Pfarrer, von Neiben, zu Interlacken.